

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**Flughafen Wien AG, Land Niederösterreich
Parallelpiste 11R/29L**

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSGUTACHTEN

ANHANG

BEDINGUNGEN, AUFLAGEN UND MASSNAHMEN

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-302
St. Pölten, Mai 2011

INHALTSVERZEICHNIS

Abfallchemie	4
Abwassertechnik	4
Anlagentechnischer Brandschutz	9
Bautechnik inkl. bautechnischer Brandschutz	13
Befeuerung	17
Deponietechnik	19
Elektrotechnik	30
Emergency Planning / Rescue and Fire Fighting	34
Flugsicherungsbetrieb	35
Flugsicherungsverfahren	37
Flugsicherungstechnik	37
Forst- und Jagdwirtschaft	38
Geohydrologie	40
Gewässerökologie	42
Kulturgüter	44
Lärmschutz	46
Landwirtschaft	52
Luftfahrttechnik allgemein	53
optische Störwirkungen, Tageskennzeichnungen, Visual Aids, Schutzmaßnahmen für in Betrieb befindliche Pisten und Rollwege	57
Luftfahrt Security	58
Luftreinhaltetechnik	59
Maschinenbautechnik	60
Naturschutz	62
Ornithologie	67
Raumordnung/Landschaftsbild	68
Verkehrsplanung	70
Verkehrstechnik	72
Wildlife Hazards	72

Im Zuge der Erstellung der Teilgutachten wurden durch die Sachverständigen der UVP-Behörde Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen formuliert und im Rahmen von Gutachter-sitzungen wie folgt präzisiert:

Abfallchemie

Auflagen:

1. Für die Erkundung von Flächen mit Bodenbelastungsverdacht, auf denen eine nachfolgende Baumaßnahme stattfindet, sind nach den Bestimmungen der ÖNORM S 2121 von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt rasterförmig zu beproben und anschließend auf die in der ÖNORM S 2088-1 angeführten relevanten Parameter (Schadstoffgesamtgehalte, Schadstoffgehalte im Eluat) zu analysieren.
2. Natürlich gewachsene Böden ohne visuelle Auffälligkeiten, die einer Verwertung im Baustellenbereich zugeführt werden, sind je 30.000 m³ von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt stichprobenartig auf die für die Klasse A2 des Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 genannten Parameter zu analysieren. Dies gilt auch für zugeführte Aushubmaterialien.
3. Aushubmaterial von gestörten Böden oder von Böden aus Flächen mit Bodenbelastungsverdacht aus dem Baustellenbereich, die einer Verwertung im Baustellenbereich zugeführt werden, sind je 7.500 m³ von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt auf die für die Klasse A2 des Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 genannten Parameter zu analysieren.
4. Die im Zuge des Rückbaues von Verkehrsflächen und sonstigen Anlagen (Feuerweh-übungsplatz, Kompostierungsanlage) anfallenden Straßenunterbau- und Bodenaushubmaterialien, die einer Verwertung im Baustellenbereich zugeführt werden, sind je 7.500 m³ von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt auf die für die Klasse A2 des Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 genannten Parameter zu analysieren.
5. Die im Zuge des Rückbaues von Verkehrsflächen anfallenden Baurestmassen (z.B. Asphaltbruch, Betonbruch) sind einer entsprechenden Verwertung außerhalb des Vorhabensbereiches zuzuführen. Eine Zwischenlagerung dieser Baurestmassen innerhalb des Vorhabensareals ist nur auf gedichteten Flächen oder in dichten Großbehältern zulässig.

Abwassertechnik

Auflagen:

1. In der Frachtbilanz für den CSB-Rückhalt im Winterhalbjahr (15. Oktober – 15. April) für die Speicherbeckenbemessung müssen die Abflüsse in den Vorfluter mit einem CSB <

200 mg/l berücksichtigt werden. Das Speicherbecken ist entsprechend dem Ergebnis der korrigierten Berechnung auszuführen. Die korrigierte Berechnung ist bei der Abnahme vorzulegen.

Abwasserentsorgung in der Bauphase:

2. Der Boden in der Halle für die Wartung der Baufahrzeuge muss flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig ausgeführt werden.
3. Im Baustellenbereich sind mindestens 500 l Ölbindemittel während der gesamten Dauer der Bauarbeiten vorrätig zu halten.
4. Das Niederschlagswasser von Baustellenbereichen ist möglichst großflächig zu versickern.
5. Bei Austritt einer wassergefährdenden Substanz aus einem Baufahrzeug ist das verunreinigte Bodenmaterial abzugraben und entsprechend seines Verunreinigungsgrades nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Kanalisationsanlagen:

6. Die Kanalbauarbeiten im Grundwasserschwankungsbereich sind so durchzuführen, dass Beeinflussungen des Grundwassers nach der Baudurchführung nicht auftreten. Von der Bauleitung sind im Einvernehmen mit geeigneten Fachkräften Dichtungsmaßnahmen festzulegen, die ein Abströmen von Grundwasser wirksam unterbinden, wobei nachfolgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:
 - Bei einer Herstellung von Dichtungsriegel sind diese in jenen Bereichen, wo Kanalleitungen im Grundwasser bzw. -schwankungsbereich verlaufen, so in den gewachsenen Boden einzubinden, dass ein Unterströmen oder seitliches Vorbeiströmen unterbunden wird. Die Oberkante der Dichtungsriegel muss so gewählt werden, dass es keinesfalls zu einer Vernässung von Bauwerken oder Fundamenten kommt.
 - Die Rohrbettung und mitverlegte Baudrainagen sind im Bereich der Dichtungsriegel zu unterbrechen und flüssigkeitsdicht zu verschließen.
 - Die Durchführung der Maßnahmen hat unter Kontrolle der örtlichen/wasserwirtschaftlichen Bauaufsicht oder einem befugten Fachmann zu erfolgen und ist fotografisch und schriftlich zu dokumentieren. Die Dichtungsriegel sind mit Spermaßen einzumessen und in einem Lageplan zu verzeichnen.
 - Die Dokumentation der Dichtungsriegel ist im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren der Behörde vorzulegen.
7. Vor Inbetriebnahme sind die Abwasserkanäle einschließlich der Schächte sowie der sonstigen abwasserführenden Anlagenteile (Pumpwerke, etc.) gemäß den ÖNORMEN EN 1610 und B 2503 einer Dichtheitsprobe zu unterziehen. Die Ergebnisse der Dichtheitsproben sind schriftlich festzuhalten.

8. Der Kanalbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass:
 - in Schmutzwasserkanäle keine Einbringung von Wässern, die nicht als Abwasser gelten (Niederschlagswässer, Drainagewässer, Quellwässer sowie nur thermisch belastetes Kühlwasser), erfolgt.
 - in Oberflächenwasserkanäle keine Einbringung von Schmutzwasser erfolgt.
9. Eine Betriebsvorschrift für die Kanalisation ist durch einen einschlägigen Fachmann ausarbeiten zu lassen. Diese Vorschrift hat zu enthalten:
 - eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile
 - Angaben über die Wartung und Kontrolle der Kanalisationsbauwerke (Kanalstränge, Schächte, Pumpwerke) mit den dafür notwendigen Zeitintervallen
 - Vorgangsweise bei StörfällenDem Wartungsorgan ist eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift auszuhändigen. Der Betrieb der Anlage hat entsprechend der Betriebsvorschrift zu erfolgen. Die Betriebsvorschrift ist im Bedarfsfall zu aktualisieren.
10. Die Durchführung der nach der Betriebsvorschrift erforderlichen Maßnahmen und Kontrollen sowie alle die Kanalisation betreffenden Vorkommnisse sind in einem Wartungsbuch zu vermerken.
11. Mit der Wartung bzw. dem Betrieb der Kanalisation ist geschultes Wartungspersonal (z.B. Kanalwärtergrundkurs beim ÖWAV) zu betrauen. Das Wartungspersonal ist durch den Projektwerber in Zweck und Funktion der Anlage einzuführen.
12. Die Kanalisation ist max. 5 Jahre nach Inbetriebnahme mittels Kanalfernsehen (ausgenommen beschließbare Kanäle, Druck- und Unterdruckleitungen) auf Bestand, Funktionsfähigkeit und Fehllanschlüsse durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen.
Auf diesen Prüfergebnissen aufbauend ist durch einen befugten Fachmann mit einschlägiger, mindestens 5-jähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Kanalplanung und Kanalüberprüfung ein Bericht zu erstellen. Festgestellte Schäden und Mängel sind zu beheben und die Mängelbehebung durch diesen oder einen anderen befugten Fachmann zu dokumentieren.
Der Bericht über die Kanalüberprüfung bzw. die Mängelbehebung ist durch den Betreiber der Kanalisation aufzubewahren.
In weiterer Folge ist in Abhängigkeit von Bauzustand und Alter der Kanalisation die Überprüfung zu wiederholen und sind allenfalls festgestellte Mängel zu beheben, wobei das Untersuchungsintervall 10 Jahre nicht überschreiten darf. Die Dokumentation der Prüfergebnisse und der Mängelbehebung hat in gleicher Weise wie bei der Erstüberprüfung zu erfolgen.

Flächen wo Fahrzeuge betankt, gewaschen und repariert werden:

13. Die Flächen, die für die Betankung oder Reparatur von Fahrzeugen vorgesehen werden, einschließlich der Manipulationsbereiche für die Mineralölanlieferung sind rissfrei, flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig (z.B. Beton gem. ÖNORM B 4710, Betonqualität C25/30 B11 XC3; kein Asphalt oder Bitukies) herzustellen.
- Bei Verwendung von Betonverbundsteinen muss der Unterbau den obigen Anforderungen entsprechen.
- Bei Betonflächen in Segmentbauweise mit Trennfugen sind die Trennfugen dauerhaft, flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig (kein Bitumen) zu versiegeln.
- Ein schriftlicher Nachweis über die bauliche auflagengemäße Ausführung ist bei der Überprüfung vorzuweisen.
14. Alle Flächen, auf denen Fahrzeuge gewaschen werden, sind rissfrei und flüssigkeitsdicht (z.B. Beton gem. ÖNORM B 4710, Betonqualität C25/30 B11 XC3) herzustellen.
15. Die über Mineralölabscheideanlagen entwässerten Flächen sind durch bauliche Maßnahmen so abzugrenzen, dass Flüssigkeitsübertritte von bzw. auf benachbarte Flächen wirksam unterbunden werden.

Versickerungsanlagen:

16. Eine Betriebsvorschrift für die Versickerungsanlagen ist durch einen einschlägigen Fachmann ausarbeiten zu lassen. Diese Vorschrift hat zu enthalten:
- eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile
 - Angaben über die Wartung und Kontrolle der Versickerungsanlagen mit den dafür notwendigen Zeitintervallen
 - Vorgangsweise bei Störfällen
- Dem Wartungsorgan ist eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift auszuhändigen. Der Betrieb der Anlage hat entsprechend der Betriebsvorschrift zu erfolgen. Die Betriebsvorschrift ist im Bedarfsfall zu aktualisieren.
17. Die Durchführung der nach der Betriebsvorschrift erforderlichen Maßnahmen und Kontrollen sowie alle die Kanalisation betreffenden Vorkommnisse sind in einem Wartungsbuch zu vermerken.
18. Mit der Wartung bzw. dem Betrieb der Versickerungsanlagen ist geschultes Wartungspersonal (z.B. Kanalwärtergrundkurs beim ÖWAV) zu betrauen. Das Wartungsorgan ist durch den Projektwerber in Zweck und Funktion der Anlage einzuführen.
19. Der Wasserstand im Speicherbecken ist in redundanter Form in die Steuerung der Abwasseranlage einzubinden. Vor Anspringen des Notüberlaufes muss die Beschickung des Speicherbeckens eingestellt werden. Im Bereich des Notüberlaufes ist ein Freibord zum geplanten maximalen Füllvolumen von zumindest 50 cm erforderlich.

20. Die Einleitung der Abwässer aus der Reinigung des Speicherbeckens ist nur zulässig, wenn die Grenzwerte der AAEV für folgende Parameter nachweislich eingehalten werden: Abfiltrierbare Stoffe, CSB, NH₄-N, Ges.-P

Abwasseranfall in der Betriebsphase

21. Vor Inbetriebnahme der 3. Piste ist der Behörde der technische Nachweis vorzulegen, dass die Kläranlage des AV Schwechat eine ausreichende Auslegung für die Übernahme der durch die 3. Piste bedingten zusätzlichen Abwässer des Flughafens Wien (Schmutzwasser, Oberflächenwasser, Luftfahrzeugenteisung) aufweist.
22. Mineralölabscheider sind mit selbsttätigem Abschluss auszuführen und mit einer Warn-einrichtung gemäß ÖNORM EN 858 auszustatten.
23. Im Rahmen der Eigenüberwachung sind folgende Daten zu erfassen:
- Abwassermengen, die zum Abwasserverband, in die Donau bzw. das Speicherbe-cken geleitet werden.
 - CSB-Fracht, die im Winterbetrieb (15. Oktober bis 15. April) zum Abwasserverband, in die Donau bzw. das Speicherbecken geleitet wird.
24. Im Rahmen der Fremdüberwachung sind von unbefangenen und geeigneten Fachleuten jährlich folgende Prüfungen durchzuführen:
- Funktionsprüfung der TOC- Messung und der damit verbundenen Regeltechnik
 - Plausibilitätsprüfung der Aufzeichnungen der Eigenüberwachung
 - Funktionsprüfung der Mineralölabscheider
- Die Dokumentationen der Überprüfungen sind jährlich der Behörde vorzulegen.

Allgemein:

25. Abwasseranlagen sind gegen den Zutritt betriebsfremder Personen zu sichern.
26. Bei Gefahr von Hochwasser in der Bauphase sind unverzüglich die erforderlichen Siche-rungsmaßnahmen einzuleiten. Dazu sind Baugeräte, Bauhilfseinrichtungen und zwi-schengelagerte Baumaterialien aus dem Hochwasserabflussbereich zu entfernen bzw. gegen Abschwemmen zu sichern.
27. Die Schachtbauwerke des Ableitungskanals zur Donau sind im HQ100-Abflussbereich tagwasserdicht auszuführen bzw. abzudecken.
28. In der Betriebsvorschrift für die Kanalanlagen sind wegen der Lage des Ableitungskanals zur Donau im Hochwasserabflussbereich entsprechende organisatorische Festlegungen zu treffen.

Anlagentechnischer Brandschutz

Auflagen:

1. In der Feuerwache sind folgende Räume als eigene Brandabschnitte auszuführen:

- Batterieraum
- Elektrotechnikraum
- Betriebsmittellager
- Ersatzteile und Materiallager
- Öle und Schmiermittellager
- Küche

Im Radarturm SMR West ist das Stiegenhaus als eigener Brandabschnitt auszubilden und mit einer Brandrauchentlüftung nach den Vorgaben der TRVB S 111 auszustatten.

2. Bei Durchtritt von Leitungen durch Brandabschnittswände sind Brandschutzklappen EI90 einzubauen oder ist die entsprechende Leitung durch den Brandabschnitt EI90 zu verkleiden. Die Bestimmungen über den vertikalen bzw. horizontalen Einbau sind gemäß ÖNORM EN 13501 Teil 3 einzuhalten. Hierüber sind Einbaunachweise und zugehörige Prüfberichte vorzulegen.

3. Kabel- und Rohrdurchführungen durch Brandsabschnittswände sind in der Qualifikation EI90 abzuschotten. Hierüber sind Einbaunachweise und zugehörige Prüfatteste vorzulegen.

4. Für Wand und Deckenbeläge, die nicht der Klassifizierung A1 oder A2 entsprechen, sind zumindest in der Qualifikation C, s1, d0 herzustellen. Hierüber sind Einbau- oder Verlegenachweise und zugehörige Prüfatteste vorzulegen

5. Für Bodenbeläge (aus Kunststoffe, Holz, Teppich, usw.), die nicht der Klassifizierung A1fl oder A2fl entsprechen, sind zumindest in der Qualifikation Cfl, s1, d0 herzustellen. Hierüber sind Einbau- oder Verlegenachweise und zugehörige Prüfatteste vorzulegen.

6. Für Bodenbeläge (Kunststein) sind bei der Klassifizierung A1fl, s1, d0 oder A2fl, s1, d0 Einbau- oder Verlegenachweise und zugehörige Prüfatteste vorzulegen.

7. Doppelböden, die nicht der Klassifizierung A1 oder A2 entsprechen, sind zumindest in der Qualifikation Cfl, s1, d0 herzustellen. Doppelbodenplatten einschließlich ihrer Konstruktion, die einer Klassifizierung EI30 entsprechen, sind ebenfalls zulässig. Hierüber sind Einbau- oder Verlegenachweise und zugehörige Prüfatteste vorzulegen

8. Für Brandschutztüren und -tore in der Klassifizierung EI2-30C bzw. EI2-90C sind Einbaunachweise und zugehörige Prüfatteste (Übereinstimmungserklärung einschließlich zugehörigen Prüfattests) vorzulegen.

9. Bei Einbau von Rauchschutztüren in der Qualifikation E2-30C sind Einbaunachweise und zugehörige Prüfatteste (Übereinstimmungserklärung einschließlich zugehörigen Prüfattests) vorzulegen.

10. Bei Einbau von Brandschutzverglasungen EI30 bzw. E30 sind Einbaunachweise (inklusive Ausführungsskizzen) und zugehörige Prüfatteste vorzulegen.
11. Lichtkuppeln und Lichtbänder sowie Lüfter von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen müssen zumindest der Klassifizierung C, s2, d0 entsprechen. Einbau- oder Verlegenachweise und zugehörige Prüfatteste sowie Konformitätserklärungen und -zertifikate sind vorzulegen.
12. Über die Ausgestaltung von Brandabschnittsbildungen zur Verhinderung des vertikalen und horizontalen Brandüberschlags sind Einbaunachweise einschließlich planlicher Darstellung vorzulegen.
13. Bei Verbauung von Foliendächern ist ein Verbauungsnachweis bzw. ein Nachweis über die Resistenz gegen Flugfeuer und Wärmestrahlung in der Qualifikation BROOF gemäß ÖNORM EN 13501 Teil 5 vorzulegen
14. Es sind grundsätzlich Dämmstoffe in der Klassifizierung A1 zu verbauen. Hierüber ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
15. Rohrisolierungen müssen, wenn sie nicht der Klassifizierung A1 oder A2 entsprechen, zumindest eine Klassifizierung von B, s1, d0 entsprechen. Verbauungsnachweise und zugehörige Atteste sind vorzulegen.
16. Über die geplanten Container in der Qualifikation REI 30 sind entsprechende Prüfatteste vorzulegen.
17. Die vorgesehene Brandmeldeanlage ist für alle Objekte und begehbaren Kollektoren gemäß der technischen Richtlinie TRVB S 123 in der letztgültigen Fassung unter Berücksichtigung der brandschutztechnischen Richtlinien für Neu-, Zu- und Umbauten am Flughafen Wien: Ausgabe 11/2003 im Schutzzumfang Vollschutz zu projektieren und zu errichten. Das Projekt ist der abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) vor Errichtung der Anlage vorzulegen und freigeben zu lassen. Die Vorgaben der abnehmenden Stelle sind hierbei einzuhalten. Die fertig gestellte Anlage ist nach Einhaltung eines zumindest 6-wöchigen Probetriebes und unter Vorlage von Brandschutzplänen von der abnehmenden Stelle überprüfen zu lassen und ein Überprüfungsbericht vorzulegen. Die Brandmeldeanlage ist an das Brandmeldesystem einschließlich Einsatzleitsystem der VIE- Betriebsfeuerwehr anzuschließen bzw. einzubinden.
18. Brandfallsteuerungen (wie z.B.: Brand- und Rauchschutztüren, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Druckbelüftungen, Lüftungsanlagen einschließlich Brandschutzklappen, usw.) sind grundsätzlich von der Brandmelderzentrale aus anzusteuern. Diese Ansteuerungen sind gemäß der Richtlinie TRVB S 151 in der letztgültigen Fassung unter Berücksichtigung der brandschutztechnischen Richtlinien für Neu-, Zu- und Umbauten am Flughafen Wien: Ausgabe 11/2003 zu errichten. Hierüber ist entweder ein eigener Be-

- richt der abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) vorzulegen oder im Überprüfungsbericht der Brandmeldeanlage einzubinden und vorzulegen.
19. Brandfallsteuerzentralen, die von der Brandmelderzentrale aus angesteuert werden und in Folge Brandfallsteuerungen vornehmen, müssen der ÖNORM F 3001 entsprechen. Entsprechende Prüfberichte sind vorzulegen.
 20. Für den Zutritt der Hilfskräfte in die Objekte ist entweder ein einheitliches, flughafeninternes Schließsystem vorzusehen oder bei den Zutritten in die Objekte sind Schlüsseltresore, die von der Brandmelderzentrale aus angesteuert werden, zu montieren. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
 21. Die Evakuierungsanlage (ELA) ist entsprechend TRVB S 158 in der letztgültigen Fassung zu errichten und von einer abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) im Einvernehmen mit der Flughafenbetriebsfeuerwehr überprüfen zu lassen. Vorgaben der abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) sind einzuhalten. Ein Überprüfungsbericht der abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) ist vorzulegen.
 22. In Objekten, Objektteilen, Kollektoren und Unterführungen, in denen Funkanlagen der Hilfskräfte nur eingeschränkt bzw. gar nicht funktionsfähig sind, sind Objektfunkanlagen gemäß der Richtlinie TRVB S 159 in der letztgültigen Fassung im Einvernehmen mit der Flughafenbetriebsfeuerwehr zu projektieren und zu errichten. Das diesbezügliche Detailprojekt ist vor Errichtung einer abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) vorzulegen. Vorgaben dieser Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) sind zu erfüllen. Nach Fertigstellung der Anlagen ist ein Überprüfungsbericht einer abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) vorzulegen.
 23. Die geplanten Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) in allen Objekten bestehend aus statisch wirkenden Brandrauchentlüftungen sind in Räumen ab 800 m² gemäß der Richtlinie TRVB S 125 in der letztgültigen Fassung, ÖNORM EN 12101 und unter Berücksichtigung der brandschutztechnischen Richtlinien für Neu-, Zu- und Umbauten am Flughafen Wien: Ausgabe 11/2003 und den Vorgaben der abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) zu planen und zu errichten. Für Räume ab 200 m² bis 800 m² sind Lichtkuppeln als Brandrauchentlüftung nutzbar einzurichten. Als aerodynamisch wirksame Öffnungsfläche wird 1,5 % der Grundfläche des Raumes angenommen. Nach Fertigstellung der Anlagen ist ein Überprüfungsbericht durch die abnehmende Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) vorzulegen.
 24. Für die Brandrauchentlüftungen der Stiegenhäuser ist eine geometrische Öffnungsfläche von mindestens 5% der Stiegenhausgrundfläche vorzusehen. Die Richtlinie TRVB S 111 ist für die Errichtung einzuhalten. Bereits das diesbezügliche Detailprojekt ist der abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) nachweislich vorzulegen und nach Fertigstellung ist ein Überprüfungsbericht durch diese Stelle vorzulegen.

25. Bei Errichtung von mechanischen Brandentrauchungsanlagen sind diese entsprechend der ÖNORM H 6029 zu projektieren und zu errichten. Das diesbezügliche Detailprojekt ist einer abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) nachweislich vorzulegen. Vorgaben der abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) sind einzuhalten. Nach Fertigstellung der Anlagen ist ein Überprüfungsbericht einer abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) vorzulegen
26. In der Feuerwache sind Räume, die unmittelbar einen Zugang zu den Fahrzeugeinstellhallen haben (Flur 1 und 2 und Garderoben), mit der geplanten Druckbelüftungsanlage auszustatten. Diese Druckbelüftungsanlage ist entsprechend der Richtlinie TRVB S 112 in der letztgültigen Fassung zu projektieren und zu errichten. Das diesbezügliche Detailprojekt ist der abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) vorzulegen und unter Vorgaben dieser zu errichten. Die fertig gestellte Anlage ist von der abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) überprüfen und befunden zu lassen. Ein Überprüfungsbericht ist vorzulegen.
27. Die Anzahl und Art der Mittel der ersten und erweiterten Löschhilfe sind gemäß den Richtlinien TRVB F 124 und TRVB F 128 seitens des Errichters im Einvernehmen mit der Flughafenbetriebsfeuerwehr zu projektieren und von dieser nachweislich freigeben zu lassen. Ebenfalls sind im Einvernehmen mit der Flughafenbetriebsfeuerwehr die Standorte nachweislich festzulegen.
28. Nach Montage der Mittel der ersten Löschhilfe sind die Montageorte gemäß Kennzeichnungsverordnung gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
29. Die geplanten Wandhydranten (Ausführung 2 gemäß TRVB F 128) sind durch die Errichterfirma im Beisein der Flughafenbetriebsfeuerwehr gemäß der Richtlinie TRVB F 128 in der letztgültigen Fassung einer Erstüberprüfung einschließlich einer Druckprobe zu unterziehen. Darüber ist ein Befund der Errichterfirma gegengezeichnet von der Flughafenbetriebsfeuerwehr vorzulegen.
30. Es sind für jedes Objekt Brandschutzpläne gemäß der Richtlinie TRVB O 121 unter Berücksichtigung der brandschutztechnischen Richtlinien für Neu-, Zu- und Umbauten am Flughafen Wien: Ausgabe 11/2003, in der Form Grundrisspläne und Lagepläne vorzulegen. Diese Pläne sind von der Flughafenbetriebsfeuerwehr zu vidieren und bei dieser zur Einsichtnahme aufzulegen.
31. Die geplanten Außenhydranten (Fallmantelhydranten) sind auf einer mindestens NW 200 Ringleitung zu montieren. Die Anzahl und die Standorte der Hydranten sind im Einvernehmen mit der Flughafenbetriebsfeuerwehr nachweislich (abgezeichneter Plan) festzulegen. Seitens der Errichterfirma sind diese gemeinsam mit der Flughafenbetriebsfeuerwehr einer Erstüberprüfung mit Druckprobe zu unterziehen. Hierüber ist ein Nachweis der Errichterfirma, gegengezeichnet von der Flughafenbetriebsfeuerwehr vorzulegen.

32. Die geplanten Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind entsprechend der TRVB F 134 in der letztgültigen Fassung zu planen (Kurvenradien, Wegbreiten, Durchfahrthöhen, usw.), zu gestalten und entsprechend zu kennzeichnen. Bei der Festlegung der Standorte der Aufstellflächen ist nachweislich die Flughafenbetriebsfeuerwehr mit einzubeziehen. Entsprechende Hinweisschilder oder Bodenkennzeichnungen sind auf- und herzustellen.
33. Über die Besetzung und Ausrüstung der Flughafenbetriebsfeuerwehr am neuen Standort ist entsprechend der einschlägigen ICAO-Richtlinie nach CAT 10 ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Insbesondere sind hier auch die Einsatzzeiten nach ICAO nachzuweisen. Ebenfalls ist ein Nachweis über Besetzung und Ausrüstung in Bezug auf den Gebäudebrandschutz vorzulegen.
34. Die bestehende Brandschutzordnung für den gesamten Flughafen ist entsprechend der Richtlinie TRVB O 119 und TRVB O 120, jeweils in der letztgültigen Fassung, anzupassen und vorzulegen.
35. Während der Bauzeit ist der Baustellenbrandschutz gemäß TRVB A 149 in der letztgültigen Fassung nachweislich einzuhalten (durch internes oder externes Personal). Es ist ein Brandschutzbuch beim Baustellenverantwortlichen zur steten Einsichtnahme aufzulegen. Allfällige Kontrollen können auch von der Flughafenbetriebsfeuerwehr durchgeführt werden.
36. Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen 1. bis 35. genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsanzeige iSd § 20 UVP-G 2000 vorzulegen.
Sämtliche Nachweise, die vor der Abnahmeprüfung der Behörde vorzulegen sind, müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen, im Befund angeführten Objekten, gegeben ist.

Bautechnik inkl. bautechnischer Brandschutz

Auflagen:

Pisten und Rollwege

1. Das gesamte Projekt ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgemäß von hiezu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.
2. Während der Bauausführung sind sämtliche Gütewerte ungebundener tragender und lastverteilender Schichten des Unter- und Oberbaues mittels ÖNORM- bzw. RVS- gemäßer Versuche zu überprüfen.
3. Hinsichtlich der Kornzusammensetzung, des Einbaues und der Verdichtung des Frostschutzmaterials sowie der zementstabilisierten, mechanisch stabilisierten Tragschichten

sind die Bestimmungen der Forschungsgemeinschaft für das Verkehrs- und Straßenwesen (RVS- Richtlinien) einzuhalten.

4. Bei der Herstellung des Asphaltbetons bzw. der bituminösen Tragschichten sowie bei der Herstellung der Betondecken sind die Bestimmungen der Forschungsgemeinschaft für das Verkehrs- und Straßenwesen (RVS- Richtlinien) einzuhalten.
5. Über die im Pkt. 2 – 4 geforderten Kontroll-, Eignungs- und Güteprüfungen ist ein zusammenfassender Bericht eines hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung) vorzulegen. Die dazugehörigen Atteste sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In diesen Attesten muss die jeweils zur Anwendung gelangte RVS- Richtlinie eindeutig hervorgehen. Von den Vorgaben gem. Pkt. 2 - 4 kann dann abgesehen werden, wenn das zumindest gleichwertige Abweichen im Hinblick auf die Gebrauchstauglichkeit, die Dauerhaftigkeit und die Tragsicherheit mit Gutachten und dazugehörigen Einbaunachweisen nachgewiesen wird.
6. Schächte haben eine der Abdeckung entsprechende Tragfähigkeit aufzuweisen. Für Schachtabdeckungen aller Art sind nach ÖNORM, insbesondere ÖNORM EN 124 und B 5110 geprüfte Abdeckungen mit der im technischen Bericht angegebenen Tragfähigkeit zu verwenden. Der Nachweis darüber ist vorzulegen. Ebenso ist ein Nachweis darüber vorzulegen, dass die Entwässerungsrinnen den auftretenden Belastungen durch Luftfahrzeuge, entsprechend der zu attestierenden Tragfähigkeit der Bewegungsfläche, standhalten.
7. Die Fundamente sind bis auf tragfähigen Boden in frostfreie Tiefe zu führen und so zu bemessen, dass die zu erwartenden Belastungen aufgenommen werden können. Ein entsprechender Nachweis ist zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Fundamente sind bodeneben auszuführen.
8. Über die fachgerechte und standsichere Herstellung der Böschungen und Einschnitte sind Nachweise vorzulegen. Die Berechnungen unter Beachtung der einschlägigen gültigen ÖNORMEN sind von hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung) zu erstellen. Die den Berechnungen zu Grunde gelegten bodenmechanischen Parameter sind durch Einbaunachweise zu bestätigen.

Hochbauten, Schachtbauwerke, Maste, Brücken und Rollwegunterführung:

9. Die Bauwerke (Gebäude und bauliche Anlagen) sind entsprechend den statischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserhältnisse unter Beachtung der einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien zu bemessen und standsicher herzustellen. Die statischen Berechnungen und die Konstruktionspläne sind von hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung) zu erstellen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

Bei statischen Berechnungen, die nicht nach österreichischen oder europäischen Normen (z.B. DIN) erstellt wurden, ist eine Bestätigung von einem hierzu Befugten vorzulegen, dass durch diese Berechnungen den österreichischen Normen, speziell im Hinblick auf Schnee-, Eis-, Wind- und Erdbebenbelastungen, das Schwingungsverhalten sowie bezüglich Bemessung, Rechnung getragen wird.

10. Zur ausreichenden Erkundung des Trag- und Setzungsverhaltens sind Bodenuntersuchungen durchführen zu lassen. Vor Beginn der Fundamentherstellung müssen die zur Lastabtragung erforderlichen Bodenkennwerte und Einbaukriterien nachweislich erfüllt sein und die Gründungssohlen sind von einer hierzu fachlich qualifizierten Person abzunehmen und freizugeben (Bodenbeschau). Bodenverbesserungs- bzw. Bodenaustauschmaßnahmen sind zu dokumentieren. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und Bestätigungen auszustellen.
11. Vor den Betonierarbeiten an tragenden Bauteilen ist von einer fachlich qualifizierten Person die Bewehrung abzunehmen; die plan- und fachgemäße Verlegung der Bewehrung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen.
12. Über die Qualität des eingebauten Betons für sämtliche tragenden Beton- und Stahlbetonteile sind normgemäße Qualitätsprüfungen durchzuführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
13. Bau- und Anlagenteile im Grundwasserbereich (Bemessungsgrundwasserspiegel) sind unter Berücksichtigung der ungünstigen Lastkombination gegen Aufschwimmen (Auftrieb) sicher herzustellen. Die Nachweise sind den statischen Berechnungen anzuschließen.
14. Statisch tragende Stahlteile sind in der im Brandschutzkonzept festgelegten Klassifikation herzustellen. Diese ist entweder durch eine Bemessung entsprechend Eurocode, durch Ummantelung oder durch einen Brandschutzanstrich nachzuweisen. Bei Verwendung eines Brandschutzanstriches sind Überprüfungsintervalle und/oder Angaben über die Dauer der Wirksamkeit anzugeben.
15. Bei der Feuerwache sind die Umfassungsbauteile (Wände, Decken) inkl. Türen des Ganges zwischen Fahrzeugeinstellhalle und den angrenzenden Bereichen (Ruheräume, Lehrgangszimmer udgl.) mit Ausnahme der Bereiche, die bereits als Brandabschnitte ausgewiesen sind, zumindest in der Klassifikation REI/EI 30 und Ei230-C herzustellen.
16. Über die Abgasanlagen sind unter Angabe der Betriebsweise Dichtheitsbefunde, ausgestellt von hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung), vorzulegen.
17. Bezüglich allfälliger Einbauten ist rechtzeitig vor Baubeginn das Einvernehmen mit den Einbautenträgern herzustellen.

18. Einlaufgitter und Schachtabdeckungen für Entwässerungsanlagen sind tragsicher für schwere Verkehrslasten entsprechend den ÖNORMEN EN 124 und B 5110, zumindest für die Lastklasse D 400, auszulegen.
19. Die Leererüste sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.
20. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktionen zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu bemessen und zu errichten, von einem befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.
21. Statisch tragende Stahlteile sind mit einem ausreichenden Korrosionsschutz zu versehen. Darüber ist eine Bestätigung vorzulegen.
22. Trapezbleche im Dachbereich sind als Durchlaufsystem (mind. über 2 Felder) auszuführen. Hierüber ist eine Bestätigung vorzulegen.
23. Es ist eine Bestätigung vorzulegen, dass die Bauelemente entsprechend den objektbezogenen bauphysikalischen Vorgaben ausgeführt wurden.
24. Über feuerbeständige Bauteile, die nicht in massiver Bauweise errichtet wurden, sind Prüfatteste und Einbaunachweise vorzulegen.
25. Stützen in Bereich von Verkehrswegen sind entweder auf einen Anprallstoß zu bemessen oder es ist ein wirksamer Anfahrerschutz anzubringen.
26. Die ordnungsgemäße Befestigung und Dimensionierung der Fassadenverkleidungen nach den statischen Erfordernissen sind in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen.
27. Verglasungsflächen in Türen von Fluchtwegen sowie Glaswände oder Fensterwände sind jeweils bis zu einer Höhe von 1,25 m über dem Fußboden (Standfläche) und sonstige Verglasungen unterhalb der Brüstungshöhe aus Sicherheitsglas oder aus sicherheitstechnisch gleichwertigem Material herzustellen. Gleiches gilt für Überkopfverglasungen, Glasdächer/Lichtkuppeln entsprechend. Hierüber sind Atteste und Einbaunachweise vorzulegen.
28. Es ist ein Abnahmebefund eines befugten Fachmannes vorzulegen, dass die Maste inklusive der Befestigung an die Fundamente entsprechend der statischen Berechnung hergestellt wurden.
29. Auffangwannen sind flüssigkeitsdicht und medienbeständig herzustellen und so zu bemessen, dass die im Gebrechensfall maximal austretende Menge aufgenommen werden kann. Dies ist durch Bestätigungen zu belegen.
30. Absturzgefährdete Stellen sind mit einer standsicheren und mindestens 1 m hohen Absturzsicherung (z.B. Geländer, Brüstung) abzusichern.
31. Stiegen mit mehr als 4 Stufen sind zumindest an einer Seite mit einem festen und griffsicheren Handlauf auszustatten.

32. Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen 1. bis 31. genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsanzeige iSd § 20 UVP-G 2000 vorzulegen.

Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

Befeuerung

Auflagen:

1. Mit der Ausführungsplanung sind die Lichtleistungen der einzelnen Feuer zu berechnen und die Resultate zur Begutachtung vorzulegen.
2. Die PAPI sind für das zum Ausführungszeitpunkt maßgebliche Luftfahrzeugmuster zu berechnen und zu verorten. Die PAPI Schutzfläche ist nachzurechnen, zu dokumentieren und sind die Ergebnisse im Zuge der Abnahmeprüfung der Behörde vorzulegen.
3. Die Befeuerungsanlagen sind so auszulegen, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Einführung eines Rollführungssystems (A-SMGCS Advanced Surface Movement Guidance and Control System) möglich ist. Die Vorbereitungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und sind die Ergebnisse im Zuge der Abnahmeprüfung der Behörde vorzulegen.
4. Die meteorologische Sichtweite ist mit den Operationen festzulegen und die daraus erforderliche Lichtleistung der Feuer für die verschiedenen Hintergrundsleuchtdichten (Tag, Dämmerung, Nacht) zu berechnen und festzulegen (CAP 168, Tabelle 6.4).
5. Zum Schutz gegen unbeabsichtigtes auf die Piste Zurückkehren eines Flug- oder Fahrzeuges sind die Befeuerungen und Bodenmarkierungen der zwischen Stoppbalken und Pistenrand liegenden Rollweg-Kreuzungen (Schnellabrollwege C6 mit C7 und C8 mit C9) klar zu gestalten, so dass ein Abbiegen – und damit verbunden ein Wiedereinbiegen in die Piste - ausgeschlossen werden kann.
6. Das Befeuerungssystem auf den Enteiserflächen ist gemäß ICAO Annex 14, Vol 1, Kapitel 5.3.21 zu planen und auf die operationellen Bedürfnisse abzustimmen.
7. Als Leuchtmittel sind ökologisch unbedenkliche, langlebige, recyklierbare Leuchtmittel zu verwenden. Die Fluter der Beleuchtungsanlagen sind mit Natriumdampf-Hochdrucklampen zu bestücken.
8. Bei der Ausführung der Beschilderung ist die jeweils aktuelle Ausgabe des Annex 14, Vol. 1 maßgebend. Abweichend zu ICAO Annex 14 sind die Rollwegweiser mit 600 mm Schriftfeldhöhe gemäß ÖE Norm zulässig. An den Intersection Take-off Positionen sind TORA (Take-off run available) Schilder vorzusehen. Für die Bodenmarkierungen sind umweltgerechte, lösungsmittelfreie Stoffe einzusetzen.

9. Hochbauten und Strukturen, welche die Hindernisebenen durchragen, sind zu befeuern. Die Planung ist auf die zum Ausführungszeitpunkt aktuelle Ausgabe des Annex 14, Vol. 1 anzupassen.
10. Die Serienstromkreise sind nach der Norm IEC 61821 auszuführen. Die Konstantstromregler sind in Anlehnung an die Norm IEC 61822 auszuführen. Mit Bedacht auf die Umwelt sind beim Bau der Befeuerungsanlagen durchwegs recycelbare Stoffe und halogenfreie Kabel zu verwenden.
11. Die Lampentrafos sind IP68 abgedichtet und entsprechend IEC 61823 auszuführen.
12. Die Sekundärkabel sind beständig gegenüber der eingesetzten Flächenenteisungsmitteln auszuführen.
13. Die Kabelschirme der Serienstromkreiskabel sind bei jedem Anschlussstecker sowie beim Speisetrafo an Erde zu legen.
14. Mit der Ausführungsplanung ist ein gesamtheitliches Blitz- und Erdungskonzept der Behörde vorzulegen. Die Qualität der Erdungs-Maßnahmen ist am Bau zu überprüfen und zu dokumentieren.
15. Die Speisetransformatoren der Serienstromkreise sind nach der Norm IEC 61822 auszuführen.
16. Der Messbereich der Isolationsüberwachung der Serienstromkreise muss bis 30 MOhm ausgelegt sein und sind die Kreise dauernd zu überwachen.
17. Für den Bau der Befeuerungssteuerung einschließlich der Bedienstelle im Kontrollturm ist ein Safety Case durchzuführen. Die Arbeiten sind gemäß Wartungs- und Modifikationshandbuch des Herstellers auszuführen und zu dokumentieren. Die Anlagen sind vor Betriebsübergabe von einem befugten Gutachter zu prüfen. Die Schaltgeschwindigkeit gemäß ICAO ADM 4 ist einzuhalten. Die Schaltzeit eines Stoppbalkens darf ab Befehlseingabe HMI Tower bis zur Einschaltung des Feuers 2 s nicht übersteigen. Die echte Rückmeldung muss spätestens 2 s nach Erreichen des Schaltzustandes auf dem HMI TWR dargestellt sein.
18. Die Befeuerungsanlagen sind vor Betriebsübergabe im Feld auf alle Funktionen zu überprüfen. Zudem sind die Lichtwerte der Feuer im Feld nachzumessen und die Farbcodierungen zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren. Außerdem ist eine Blendungsbeurteilung auf der Bundesstrasse B10 von der Bahnlinie und von nahe gelegenen Wohnhäusern durchzuführen und zu dokumentieren.
19. Die Beleuchtungsanlagen sind vor Betriebsübergabe im Feld zu überprüfen. Zudem sind die errechneten Beleuchtungswerte im Feld nachzumessen, eine Blendungsbeurteilung auf Platz, vom Tower und der Bundesstrasse B10, von der Bahnlinie und von nahe gelegenen Wohnhäusern durchzuführen und zu dokumentieren.

Deponietechnik

Bodenaushubdeponie – ALLGEMEINE HINWEISE:

1. Die Errichtung und der Betrieb der Deponie haben nach den Bestimmungen der DVO 2008 zu erfolgen, sofern sich aus nachfolgenden Auflagen keine Änderungen ergeben.
2. Zur Sicherung einer gleich bleibenden Ausführungsqualität aller Herstellungsarbeiten ist ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anhang 3 der DVO zu betreiben.
3. Für die Erstellung der geforderten Untersuchungen, Nachweise und Unterlagen sowie für die Bauarbeiten dürfen nur befugte Unternehmen (§ 2 AWG 2002) eingesetzt werden.
4. Zur Ablagerung darf nur Material gelangen, das aufgrund des Abfallannahmeverfahrens nach Anhang 4 DVO der Deponieklasse Bodenaushubdeponie zugeordnet wurde. Nicht dem Konsens entsprechendes Material ist aus dem Deponiebereich (§ 3 DVO 2008) unverzüglich zu entfernen.
5. Mit der Ablagerung darf erst nach Vorliegen eines positiven Überprüfungsbescheides für den jeweiligen Deponieabschnitt (Deponieteilfläche) inkl. der dazugehörigen Anlagenteile begonnen werden. Dazu ist der Behörde im Wege des Deponieaufsichtsorgans eine Fertigstellungsmeldung unter Anschluss eines Kollaudierungsoperates zu übermitteln.
6. Der Abschluss eines Deponieabschnittes (Deponieteilfläche) ist der Behörde jeweils unter Anschluss eines Kollaudierungsoperates (Beschreibung, Lage-/Höhenplan, charakteristische Schnitte, Details, allfälliges Standsicherheitsgutachten) und der tatsächlichen Nachsorgemaßnahmen (Dauer mind. 5 Jahre) anzuzeigen. Allfällige Änderungen zum bewilligten Projekt sind besonders hervorzuheben.

Auflagen:

Bodenaushubdeponie – DEPONIETECHNISCHE AUSSTATTUNG:

1. Vor Beginn der Herstellung der Deponieaufstandsfläche ist jegliches organisches Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) zu entfernen und fachgerecht für die Rekultivierung in Haldenform zwischen zu lagern.
2. Das Deponierohplanum ist so herzustellen, dass es jeweils mindestens 1m über dem lokal gültigen RHHGW liegt.
Das fertige Rohplanum ist von einem unabhängigen Fachkundigen vermessen zu lassen und vom Aufsichtsorgan abzunehmen (Plan und Abnahmeprotokoll sind Bestandteile des Kollaudierungsoperates).
3. Für die ökonomische Erstellung von Vermessungen (z.B. zur Kontrolle des Planums, Höhenlage der Schütteebenen) sind innerhalb des Areals (jedoch außerhalb von Verfüll-

zonen) an 12 gleichmäßig verteilten Stellen standhafte Fixpunkte zu errichten (Einmessung durch einen Fachkundigen). Diese Fixpunkte sind dauerhaft zu erhalten und in einem Lage-/Höhenplan darzustellen. Dieser Plan ist der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans vor Betriebsbeginn unaufgefordert vorzulegen.

Bodenaushubdeponie – EINRICHTUNG DER DEPONIE:

4. Die in den Deponiebereich eingebrachten Abfälle sind durch geeignete Messeinrichtungen zu verwiegen, das Messergebnis ist aufzuzeichnen.
Anstelle einer Waage kann die Masse der abzulagernden Abfälle durch Umrechnung aus dem Volumen ermittelt werden (gemäß ÖNORM S 2121 Faktor 1,5 t/m³ für lockeres Material, Faktor 2,0 t/m³ für gewachsenes Material), das Messergebnis ist aufzuzeichnen.
5. Während aller Arbeiten ist darauf zu achten, dass Wasser gefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen. Geräte und Maschinen dürfen am Areal nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Betriebszustand befinden.
6. Die Betankung der Fahrzeuge oder Geräte hat unter Anwendung von Schutzmaßnahmen gegen Tropfverluste zu erfolgen.
7. In einem Betriebscontainer sind mindestens 200 Liter Ölbindemittel vorrätig zu halten. Tropfverluste bzw. Ölverunreinigungen sind umgehend zu beseitigen, kontaminiertes Material (Ölbinder, Bodenkörper o.ä.) ist nachweislich als gefährlicher Abfall entsorgen zu lassen.
8. Der Ablagerungsbereich ist derart abzugrenzen, dass ein Zufahren für Unbefugte auszuschließen ist (Zaun, Wall). Die Absicherungsmaßnahmen sind deshalb auch auf eine entsprechende Länge (umfahrssicher) entlang der Begrenzungen des Areals fortzusetzen und zu erhalten.
9. Die Einfahrt ist durch ein abspergbares Tor oder einen absperrbaren Schranken abzusichern. Die Einfahrt ist während der Zeit, in der die Anlage unbewacht ist, versperrt zu halten.
10. Bis zur vollständigen Verfüllung und Rekultivierung ist das von außerhalb des Ablagerungsbereiches zufließende Oberflächenwasser in geeigneter Weise durch Gräben oder Erdwälle derart abzuleiten, dass es einerseits nicht in die Deponie einfließen kann und andererseits keine angrenzenden Grundstücke beeinträchtigt werden.

Bodenaushubdeponie – BETRIEB UND KONTROLLE

11. Für den Betrieb der Deponie sind der Behörde eine verantwortliche Person (Leiter der Eingangskontrolle) und deren Stellvertreter namhaft zu machen. Diese nachweislich entsprechend geschulten (z.B. einschlägig anerkannte Ausbildungskurse [WIFI, ÖWAV, ...]) und befähigten Aufsichtspersonen müssen insbesondere informiert sein, welche Materia-

lien unter welchen Auflagen und Randbedingungen in der Deponie endgelagert werden dürfen. Namen und Anschriften dieser Personen sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

12. Sämtliche Ablagerungsvorgänge sind unter Aufsicht der verantwortlichen Person durchzuführen (Anwesenheitspflicht während der Betriebszeiten).
13. Allfällig abgelagertes oder angeliefertes unzulässiges Material ist vom Deponiebereich unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Abfälle genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Abfälle sind bis zur Abfuhr in vor Niederschlägen geschützten, flüssigkeitsdichten Containern zwischen zu lagern. Solche Container sind vor Betriebsbeginn einzurichten.
14. Die Einbringung des Deponiegutes hat in Lagen von max. 2 m bzw. nach Maßgabe des ASV für Bautechnik zu erfolgen. An geeigneter Stelle ist dazu eine Zu- bzw. Abfahrtsrampe anzulegen.
15. Die Eigenüberwachung des Deponiekörpers gemäß §39 DVO 2008 ist wie folgend tabellarisch dargestellt vom Leiter der Eingangskontrolle wahrzunehmen bzw. ist ein Fachkundiger zu beauftragen. Diese Kontrollen sind zumindest monatlich zu dokumentieren.

Betriebsphase:

Maßnahmen *	Häufigkeit*
Zusammensetzung des Grundwassers	vierteljährlich
Grundwasserspiegel	vierteljährlich
Struktur und Zusammensetzung des Deponiekörpers	jährlich
Geodätische Erfassung und Auswertung der Lage-, Höhen und Formveränderungen des Deponiekörpers	halbjährlich

* im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. DVO 08, Anhang 3, Kapitel 6.4, Tabelle 1

Nachsorgephase:

Maßnahmen *	Häufigkeit*
Zusammensetzung des Grundwassers	jährlich
Grundwasserspiegel	jährlich
Setzungsverhalten des Deponiekörpers	jährlich

* im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. DVO 08, Anhang 3, Kapitel 6.4, Tabelle 2

Technische Überprüfung:

Maßnahmen *	Häufigkeit*
Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung	jährlich
Kontrolle der Außenanlagen, Verkehrswege, Umzäunung	jährlich
Grundwassersonden (Spülung)	alle 5 Jahre

* im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. DVO 08, Anhang 3, Kapitel 6.4, Tabelle 3

16. Die Aufzeichnungen nach § 41 DVO 2008 sind fortlaufend in elektronisch auswertbarer Form zu führen; sie sind dem Aufsichtsorgan zur Überprüfung und Auswertung sowie auf Verlangen auch der Behörde bzw. seinen Organen vorzulegen.

Bodenaushubdeponie – REKULTIVIERUNG

17. Nach Beendigung der Ablagerungstätigkeit in einem Deponieabschnitt ist nach Anhang 3 DVO 2008 eine Ausgleichsschicht (rd. 0,5 m) herzustellen und ist eine der widmungsge-
mäßigen Nutzung angepasste bewuchsfähige Rekultivierungsschicht aufzubringen. Die
Mindeststärke dieser Rekultivierungsschicht hat 0,5 m zu betragen, die bewilligte Maxi-
malstärke liegt bei 0,7 m.

Für die Rekultivierungsmaßnahmen mit zugeführtem Material darf ausschließlich Boden-
aushubmaterial verwendet werden (Schlüsselnummer 31411 Spezifikationen 30, 31, 32),
das für diesen Zweck geeignet ist und die Vorgaben aus dem Anhang 3 DVO 2008 sowie
aus dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 Kapitel 5.2.14 nachweislich einhält. Dazu gilt:
Die Anschüttung darf nur mit Material hergestellt werden, das zumindest den Schadstoff-
grenzwerten der Klasse A2 entspricht und die Anforderungen an die beitragsfreie Rekul-
tivierungsschicht gemäß ALSAG 2008 (BGBl. I Nr. 40/2008) erfüllt. Das Material muss in
den übrigen Inhaltstoffen aufgrund einer Untersuchung nach Anhang 4 DVO 2008 der
Deponieklasse Bodenaushubdeponie zugeordnet werden können.

18. Eine landwirtschaftliche Folgenutzung mit Produkten für die Nahrungskette ist nur dann
zulässig, wenn die oberste Bodenschicht Klasse A1 einhält und diese über dem (weite-
ren) Schüttgut darunter 2 m stark ist.

TÄTIGKEITSUMFANG DES AUFSICHTSORGANES (§ 42 DVO)

19. Die Anlage ist, ungeachtet gesonderter Baukontrollen (z.B. Herstellung des Rohplanums
etc.), mindestens 1x monatlich auf ihre vorschriftgemäße Errichtung und den Betrieb zu
kontrollieren.

Für jede Kontrolle ist ein internes Überprüfungsprotokoll anzulegen; zu überprüfen sind
die Projekt- und Bescheidinhalte sowie die Einhaltung der DVO 2008 (nach §§ und An-
hängen gegliedert).

20. Dem Jahresbericht ist eine Zusammenfassung mit Darstellung der relevanten Gescheh-
nisse und der nicht oder nur teilweise erfüllten Auflagen, Projekt- und DVO-Inhalte im Be-
richtsjahr voranzustellen. Das jährliche Ablagerungsvolumen und das noch freie Verfüll-
volumen sind aufgrund einer Geländeaufnahme zu Jahresende zu ermitteln und auszu-
weisen.

21. Die bei den jeweiligen Kontrollen vorliegenden Verfüllstände sind zumindest alle 2 Mona-
te in einen Lage- und Höhenplan einzutragen (staatliches Höhen- und Koordinatensys-
tem, Gesamtübersicht). Die Eintragung der Ausdehnung der Verfüllung kann auf einfa-
chen Vermessungen (Sperrmaße) beruhen.

22. In der Folge hat der Bericht eine detaillierte Darstellung zu den gesamten Vorschriften zu enthalten, wobei auf leichte Lesbarkeit des Berichtes durch Verwendung z.B. der Auflagen im Volltext Wert zu legen ist. Die ordnungsgemäße Ausführung bzw. Nichterfüllung von Bestimmungen kann mit der Anmerkung „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ beschrieben werden.

Vorschreibungen, die nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, sind mit einer näheren Begründung zu versehen, aus der sich der Grad der Abweichung ergeben muss.

23. Bei Missständen, die nicht unmittelbar behoben werden können, ist der Behörde umgehend ein Sonderbericht zu legen; unabhängig davon sind sämtliche Missstände zu dokumentieren.

Werden Abweichungen bzw. Missstände vom Betreiber beseitigt, ist dies bei der folgenden Überprüfung zu bestätigen.

24. Jedes vom Konsensträger vorgelegte Kollaudierungsoperat ist vom Aufsichtsorgan durch einen Kollaudierungsbericht auf die Einhaltung der Vorschriften hin zu überprüfen; dieser Bericht ist der Behörde mit der Fertigstellungsmeldung je Bauteil vorzulegen.

25. Für den Fall, dass Missstände bei den Nachweisen zur Eignung des Deponiegutes entsprechend dem Abfallannahmeverfahren nach der DVO 2008 oder sonstige Zweifel vorliegen, ist vom Deponieaufsichtsorgan eine Beprobung des zweifelhaften Materials durch ein befugtes Unternehmen (befugt nach § 2 AWG 2002) zu veranlassen; dies ist unabhängig davon, ob sich das Material noch auf einem Zwischenlager befindet oder bereits eingebaut wurde; die Beprobung ist zu koordinieren und durch einen gemeinsamen Ortsbefund zu dokumentieren.

Das Material ist wie folgt prüfen zu lassen:

- Probengewinnung und -herstellung nach ÖNORM S2121 oder S2123.
- Analyse der Gesamtmischproben zumindest auf folgende Parameter:
im Gesamtgehalt: As, Pb, Cd, Cr, Co, Cu, Ni, Hg, Zn, TOC, Kohlenwasserstoff-Index und Summe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) sowie
im Eluat: pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Ammonium (als N), Nitrat (als N), Nitrit (als N), CSB, TOC, Kohlenwasserstoff-Index, EOX, anionenaktive Tenside, BTX und Gesamtphenole.

Der weitere Umfang der Analyse und der weitere Befund haben dem Anhang 4 der DVO 2008 zu entsprechen.

- Dokumentation der Aufschlüsse durch Ortsbefund, Fotos und Eintrag der Ausdehnung der untersuchten Schüttlage in Lage- und Höhenplan.

26. Für alle durchgeführten Materialuntersuchungen und die Untersuchungen des Grundwassers ist jeweils eine tabellarisch fortzuführende Auswertung anzufertigen; Überschrei-

tungen der Trinkwasservorgaben (GrundwasserschwellenwertVO und TrinkwasserVO) das Grundwasser sind gesondert zu kennzeichnen.

27. Der Aufsichtsbericht ist der Behörde bis spätestens 30.4. des Jahres unter Anschluss der Überprüfungsprotokolle, der Lagepläne, der Jahresgeländeaufnahme sowie der tabellari-schen Auswertung der Untersuchungsbefunde analog und auch digital (pdf- Format) vor-zulegen.

Rückbaumaßnahmen

Bei der Verwendung von mineralischen Recycling-Baurestmassen im Zuge der Errichtung der 3. Landepiste sind nachfolgende Anforderungen einzuhalten:

28. Es dürfen nur qualitätsgeprüfte Baurestmassen eingesetzt werden (Anmerkung: auch zum Nachweis der Beitragsfreiheit nach ALSAG).
29. Die bautechnischen Eigenschaften und die stoffliche Zusammensetzung der Baustoffe sind entsprechend den Vorgaben der Richtlinie für Recyclingbaustoffe des Österreichi-schen Recyclingverbandes (BRV, 6. Auflage, Juni 2004) nachzuweisen.
30. Das Recyclingmaterial darf nur im unbedingt erforderlichen bautechnischen Ausmaß verwendet werden. (entsprechend ALSAG § 3 Abs. 1a Zi.6)
31. Die Umweltverträglichkeit ist je begonnene 1500 t Recyclingmaterial durch Vorlage einer Grundlegenden Charakterisierung nach Anhang 4 DVO 2008 nachzuweisen. Die Pro-bennahme hat nach ÖNORM S 2123 zu erfolgen. Beprobung und Analyse sind durch ein befugtes Unternehmen (nach § 2 AWG 2002) durchführen zu lassen.
Die Analyse der Gesamtmischprobe hat zumindest auf die Schlüsselparameter der Ta-belle 3 der Richtlinie für Recyclingbaustoffe zu erfolgen. Bei Verdacht auf eine Kontami-nation mit anderen Schadstoffen, sind diese zusätzlich zu den Parametern der Tabelle 3 in den Untersuchungsumfang mit einzubeziehen und ist für diese Schadstoffe die Einhal-tung der Grenzwerte für den Deponietyp Bodenaushubdeponie (Tabellen 1 und 2 im An-hang 1 DVO 2008 nachzuweisen.
Anmerkung: Bei bitumengebundenem Recyclingmaterial sind bindemittelbedingte Über-schreitungen der Gesamtgehalte bei TOC und Kohlenwasserstoffindex nicht relevant.
Bei einem einheitlichen Anfallsort mit zu erwartender gleicher Schadstoffbelastung (z.B. Asphaltfräsgut der B10) kann der Untersuchungsumfang auf eine Analyse je begonnene 7500 t erstreckt werden.
32. Die Qualitätsklasse A+, A oder B nach der Richtlinie des BRV in Verbindung mit der hydrogeologischen Sensibilität bestimmen die umwelttechnischen Einsatzbereiche bzw. Anwendungsformen. (ungebunden/gebunden, Deckschicht oder keine).
33. Eine Verwendung im Grundwasserschwankungsbereich (unterhalb des Niveaus höchster Grundwasserspiegel HHGW +1 m) ist untersagt.

34. Der Einbau der Recyclingmaterialien ist anhand von Aufzeichnungen und Fotos zu dokumentieren (Orte, Materialarten, -qualitäten, -mengen)
35. Sämtliche Abfälle die im Zuge der Rückbaumaßnahmen anfallen und einer Entsorgung zugeführt werden, sind entsprechend den Vorgaben der Abfallnachweisverordnung zu dokumentieren. Aufzuzeichnen sind insbesondere Art, Menge und Verbleib der entsorgten Abfälle.
36. Die geforderten Nachweise sind der Behörde spätestens im Rahmen des Überprüfungsverfahrens vorzulegen.

Erkundung und Behandlung von Flächen mit Bodenbelastungsverdacht

37. Die Flächen mit Bodenbelastungsverdacht VF 2,3,5,6,7 und 10 sind rechtzeitig vor Inangriffnahme von Baumaßnahmen einer Gefährdungsabschätzung nach ÖNORM S 2088-1 bzw. S 2088-2 zu unterziehen. Nach Durchführung der Erkundungsmaßnahmen ist ein Bericht zur Gefährdungsabschätzung gemeinsam mit einem Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise an die Behörde zwecks Festlegung weiterer Maßnahmen zu übermitteln. Der Bericht zur Gefährdungsabschätzung hat sämtliche Angaben gemäß Kapitel 7 der ÖNORM S 2088-1 bzw. S 2088-2 zu enthalten.
38. Für die Erkundung der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht ist wie folgt vorzugehen: Das Material ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einem befugten Unternehmen (Nachweis der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 6 lit. 6 AWG 2002) wie folgt prüfen zu lassen:
 - Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S 2121 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapiteln 3.1 und 3.2 Anhang 4 Teil 1 DVO zu beachten sind.
 - Für die Probenahme sind Aufschlüssen über die Gesamthöhe der Schüttung bis zum ursprünglichen und gewachsenen Untergrund (z.B. durch Bagger) in einem von der Anschüttungsfläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S 2121 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld).
 - Die Probenahme ist in einem Probeahmebericht zu dokumentieren, welcher die Angaben gemäß Kapiteln 3.4 Anhang 4 Teil 1 DVO zu enthalten hat. (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze)
 - Liegt ein Teil des aufgeschlossenen Materials im Grundwasserschwankungsbereich (unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 1 m) ist eine getrennte Untersuchung (Probennahme und Analyse) des Materials ober- und unterhalb dieser Grenze erforderlich.
 - Bei der Durchführung der Grundlegenden Charakterisierung sind die Vorgaben der Tabelle 1 im Anhang 4 Teil 2 DVO zu berücksichtigen (Mindestanzahl der qualifizier-

ten Stichproben, Parameterumfang, Zuordnungswerte, zugeordnete Deponieklasen).

- Gemäß Tabelle 1 Anhang 4 Teil 2 DVO gilt für kontaminiertes Anschüttungsmaterial ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 1.500 t vor Aushub bzw. 500 t nach Aushub (bei Verdacht auf eine gefährliche Kontamination ist der Beurteilungsmaßstab gemäß Tabelle 1 mit 500 t bzw. 50 t zu wählen).
- Bei Überschreitungen von Zuordnungswerten bei einzelnen Abfallteilmengen, sind Detailuntersuchungen gemäß den Vorgaben im Kapitel 1.2.1 Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu veranlassen.
- Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartiment bzw. die Zulässigkeit für eine Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 9 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.
- Die Messergebnisse der Grundlegenden Charakterisierung sind den Prüf- und Maßnahmenschwelldwerten der ÖNORM S 2088-1 bzw. S 2088-2 gegenüberzustellen.

Geländeanpassung:

39. Für die Geländeanpassungsmaßnahmen darf ausschließlich Bodenaushubmaterial verwendet werden (Schlüsselnummer 31411 (30, 31, 32) nach ÖNORM S2100, das für diesen Zweck geeignet ist und die Grenzwerte und Anforderungen nach dem BAWPL (Kapitel 5.2.14.1) nachweislich einhält. Dazu gilt:

Die Anschüttung darf nur mit Material hergestellt werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klassen A1 oder A2 gemäß BAWPL entspricht und die Anforderungen an die beitragsfreie Rekultivierungsschicht gemäß ALSAG (§ 2 Abs. 15, § 3 Abs. 3, Anlage 1, BGBl. Nr. 299/1989 idF BGBl. I Nr. 40/2008) erfüllt.

Das Material muss in den übrigen Inhaltsstoffen aufgrund einer Untersuchung nach Anlage 4 DVO der Deponieklasse Bodenaushubdeponie zugeordnet werden können.

Im Grundwasserbereich gelten zusätzlich die Grenzwerte der Klasse A2-G nach dem BAWPL.

40. Eine landwirtschaftliche Folgenutzung ist nur dann zulässig, wenn die oberste Rekultivierungsschicht Klasse A1 einhält und über dem vorhandenen Schüttgut 2 m stark ist.

41. Allfällig abgelagertes oder angeliefertes unzulässiges Material ist vom Standort der Verwertungsmaßnahme unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Materialien genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte

Materialien sind bis zur Abfuhr in vor Niederschlägen geschützten, flüssigkeitsdichten Containern oder gleichwertig (eine Beeinträchtigung des Bodens und des Gewässers muss auszuschließen sein) zwischen zu lagern.

Solche Container bzw. ein gleichwertiges Zwischenlager sind vor Anlieferungsbeginn einzurichten.

42. Während der Arbeiten ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen. Geräte und Maschinen dürfen am Standort der Verwertungsmaßnahme nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Betriebszustand befinden.

Die Betankung der Fahrzeuge oder Geräte hat unter Anwendung von Schutzmaßnahmen gegen Tropfverluste zu erfolgen.

43. In einem Betriebscontainer sind mindestens 200 l Ölbindemittel vorrätig zu halten. Tropfverluste bzw. Ölverunreinigungen sind umgehend zu beseitigen, kontaminiertes Material (Ölbinder, Bodenkörper o.ä.) ist nachweislich als gefährlicher Abfall entsorgen zu lassen.
44. Der Ablagerungsbereich ist derart abzugrenzen, dass ein Zufahren für Unbefugte auszuschließen ist (Zaun, Wall). Die Absicherungsmaßnahmen sind deshalb auch auf eine entsprechende Länge (umfahrtsicher) entlang der Begrenzungen des Areals fortzusetzen und zu erhalten.
45. Vor Beginn der Schüttung ist jegliches organisches Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) von den Schüttbereichen zu entfernen, fachgerecht aufzubereiten und für die spätere Rekultivierung in Haldenform zwischen zu lagern.
46. Für den Betrieb der Anlage ist der Behörde eine verantwortliche Person und soweit innerbetrieblich erforderlich auch ein Stellvertreter namhaft zu machen. Diese Personen müssen insbesondere informiert sein, welche Materialien und unter welchen Auflagen und Randbedingungen abgelagert werden dürfen. Namen und Anschriften dieser Personen sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.
47. Sämtliche Ablagerungsvorgänge sind unter Aufsicht der verantwortlichen Person durchzuführen (Anwesenheitspflicht während der Betriebszeiten).
Diese Person hat Aufzeichnungen über Datum der Anlieferung, Herkunft (Anfallsort) und Menge der Schüttungen zu führen (Aufzeichnungen der Mengen gemäß § 9a Abs. 2 ALSAG gegliedert nach Abfallbesitzer und Abfallart (Bezeichnung, Abfallschlüsselnummer)).
Die Aufzeichnungen sind in einem Betriebsbuch fortlaufend zu führen und der Behörde auf Anforderung vorzulegen.
48. Das Ablagerungsmaterial ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einem befugten Unternehmen

(Nachweis der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 6 lit. 6 AWG 2002) prüfen zu lassen. Für diese Untersuchung ist wie folgt vorzugehen:

- Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S 2121/ÖNORM S 2123 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapiteln 3.1 und 3.2 Anhang 4 Teil 1 DVO zu beachten sind.
- Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht zu dokumentieren, welcher die Angaben gemäß Kapiteln 3.4 Anhang 4 Teil 1 DVO zu enthalten hat. (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze)
- Bei der Durchführung der Grundlegenden Charakterisierung sind die Vorgaben der Tabelle 1 im Anhang 4 Teil 2 DVO zu berücksichtigen (Mindestanzahl der qualifizierten Stichproben, Parameterumfang, Zuordnungswerte, zugeordnete Deponieklassen).
- Für Aushubmaterial der Kategorie 1 und 2 gilt ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 7500 t vor Aushub und 1500 t nach Aushub. Stammt das Aushubmaterial aus einem zusammenhängenden Aushubbereich und lassen die ersten Entnahmeprüfungen eine einheitliche Verwertungsmaterialqualität (A1, A2 oder A2G nach BAWPL) erkennen, kann der Untersuchungsumfang für das Material der Kategorie 1 durch die befugte Untersuchungsanstalt auf eine Entnahmeprüfung pro angefangene 30.000 t erweitert werden.
- Für Aushubmaterial der Kategorie 3 gilt ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 1.500 t vor Aushub und 500 t nach Aushub. (bei Verdacht einer gefährlichen Kontamination ist der Beurteilungsmaßstab gemäß Tabelle 1 mit 500 t bzw. 50 t zu wählen).
- Bei Überschreitungen von Zuordnungswerten bei einzelnen Abfallteilmengen, sind Detailuntersuchungen gemäß den Vorgaben im Kapitel 1.2.1 Anhang 4 Teil 2 DVO zu veranlassen.
- Untersuchung bei landwirtschaftlicher Folgenutzung mit Einbringung der Produkte in die Nahrungskette:
Die oberste 2m starke Bodenschicht bei einer Schüttung über 2m ist wie folgt gesondert zu untersuchen:
Das Schüttgut muss der Klasse A1 gemäß BAWPL und der Deponieklasse Bodenaushubdeponie gemäß DVO entsprechen und ist gesondert zu dokumentieren.
- Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 9 des Anhangs 4 Teil 1 DVO aufgelisteten Angaben zu enthalten.

49. Die Einhaltung der Anforderungen an die beitragsfreie Rekultivierungsschicht gemäß BGBl. 142/2000 ALSAG i.d.g.F. ist darzustellen und nachzuweisen (§ 2 Abs. 15, § 3 Abs. 3, Anlage 1).
50. Die korrekte Umsetzung des Vorhabens (Projekt, Konsens, Auflagen) ist durch eine unabhängige, befugte Aufsichtsperson zumindest monatlich begleitend überprüfen und dokumentieren zu lassen.
Durch diese Aufsichtsperson ist der Behörde 1x jährlich sowie mit der Fertigstellungsmeldung ein zusammenfassender Bericht (inkl. periodischer Prüfprotokolle, Fotos, Untersuchungsergebnisse etc.) vorzulegen.
Prüfbefunde, aus denen die Einbringung von konsenswidrigem Material hervorgeht, sind von der Aufsichtsperson unmittelbar nach Erhalt vorzulegen.
Bei nicht korrekter Umsetzung des Vorhabens ist der Behörde umgehend ein Sonderbericht vorzulegen; die Abweichungen sind nach Aufforderung durch die Behörde umgehend zu beseitigen.
51. Der Abschluss der Arbeiten ist der Behörde unter Anschluss von Ausführungsunterlagen (Lage-/Höhenplan, charakteristische Schnitte, Details) sowie der Messprotokolle, der Aufzeichnungen und der Prüfbefunde in gesammelter Form anzuzeigen.
Allfällige Änderungen zum bewilligten Projekt sind besonders hervorzuheben; diese nachträglich zu genehmigenden Änderungen sind planlich und verbal darzustellen.
Es wird empfohlen, solche Änderungen vor Durchführung mit der Behörde abzusprechen.
52. Nach Abschluss der Arbeiten sind alle technischen Einrichtungen und Einbauten zu entfernen.

Ableitungskanal zur Donau Bereich Deponie

53. Vor der Errichtung des Ableitungskanals ist im Bereich der Kanaltrasse bei der Deponie (Bodenaushub-, Baurestmassen-, Reststoff- und Massenabfalldeponie der Bauer Deponeierschließungs- und Verwertungsgesellschaft m.b.H.) eine Baugrunderkundung durchzuführen. Die Standsicherheit der Stützböschung der Deponie ist für Bau- und Betriebsphase mit den ermittelten, aktuellen Bodenkennwerten nachzuweisen und ist dieser Nachweis an die Behörde zu übermitteln.
54. Die während der Bauphase an der Böschung anfallenden Oberflächenwässer sind gemeinsam mit dem Baugrubenwasser zu fassen und abzuleiten.
55. Nach Errichtung des Kanalstranges ist die Entwässerungseinrichtung der Deponie am Böschungsfuß (Entwässerungsmulde) wieder herzustellen.

56. Einmal jährlich ist der Kanal zu reinigen und einer Sichtprüfung durch Begehung zu unterziehen. Erkennbare Schäden sind mit Video und Fotos zu dokumentieren und umgehend zu sanieren.
57. Vor Inbetriebnahme und anschließend alle 5 Jahre ist der Kanalstrang einer Dichtheitsprüfung von einem befugten Fachkundigen mit dem Medium Wasser entsprechend ÖNORM B 2503 bzw. EN 1610 zu unterziehen. Festgestellte Undichtheiten sind umgehend zu sanieren.
58. Das Ergebnis der Jährlichen Kontrolle, die Dokumentation sämtlicher durchgeführten Sanierungsarbeiten und die Dichtheitsatteste der 5 – jährlichen Prüfung sind umgehend an die Abteilung Umweltrecht (Deponieaufsichtsbehörde) zu übermitteln.

Elektrotechnik

Auflagen:

1. Die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Mittelspannungsanlagen, insbesondere die Prüfung der Schutzmaßnahmen und ordnungsgemäße Erdung aller inaktiven Metallteile, ist von der ausführenden Elektrofachfirma zu bescheinigen. Die Anwendung der Vorschriften ÖVE/ÖNORM E8383 und der Umfang der getätigten Arbeiten sind ausdrücklich anzugeben sowie der gemessene Erdübergangswiderstand ist anzuführen.
2. Eine Bestätigung zur ausreichenden Dimensionierung der Ölauffangwannen in den Traforäumen und die mineralöldichte Ausführung der Wannen ist im Betrieb zur Einsicht aufzubewahren.
3. Die Räume, worin sich Mittelspannungsanlagen befinden, müssen mit derartigen Schlössern ausgestattet sein und versperrt gehalten werden, dass ein Zutritt unbefugter Personen verhindert wird. Die Zugangstüren sind deutlich sichtbar mit Hochspannungswarnschildern zu kennzeichnen.
4. Die Trafzellen sind hinter den Zugangstüren durch einen weiteren Schutz gegen direktes Berühren gemäß ÖVE/ÖNORM E8383 (z.B. Holzschutzleiste) vom begehbaren Bereich unter Einhaltung der geforderten Mindestabstände zu trennen. Auf die Gefahr der Hochspannung ist hinzuweisen.
5. Es ist nachzuweisen, dass die Aufstellungsräume der Schaltanlage ausreichend dimensionierte Lüftungsöffnungen besitzen. Im Weiteren ist das Volumen bei eingesetzten SF₆-Gasmengen bei atmosphärischem Druck und Raumtemperatur anzugeben.
6. Es ist bei den Mittelspannungsschaltanlagen nachzuweisen, dass die Kriterien eines Schaltlichtbogens eingehalten werden und die Aufstellungsräume dafür geeignet sind.

7. Die Kabelabgänge, Schalter und Trafos sind in korrespondierender und dauerhafter Form zu beschriften, dass eine Zuordnung eindeutig möglich ist. Ein Übersichtsschaltbild der Anlagen ist zu erstellen und in den Schaltanlagenräumen zu situieren.
8. Die Verlegung von Hochspannungskabel nach den Bestimmungen der ÖVE L20 ist zu bestätigen. Die Lage der Hochspannungskabel ist in einem Lageplan festzuhalten (Bereiche in denen mechanischer Schutz bzw. Schutzrohre verwendet werden, sind im Plan erkenntlich zu machen) und zur Einsichtnahme im Betrieb aufzubewahren. Tragsysteme, in denen 20 kV Kabel geführt werden, sind als solche zu kennzeichnen. Soweit sie auf Kabeltassen angeordnet sind, sind entsprechende Warnhinweise gemäß ÖVE E 5 bzw. ÖVE EN 50110 anzubringen. Eine entsprechende Bestätigung ist vorzulegen.
9. Der Betreiber der 20 kV-Anlagen hat für die Betreuung, regelmäßige Reinigung, Wartung und Instandhaltung eine fachlich geeignete Person im Sinne des Elektrotechnikgesetzes heranzuziehen. Die Erdungsanlage ist erstmals 3 Jahre nach Inbetriebnahme und danach in periodischen Zeiträumen zu überprüfen. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen.
10. Für Arbeiten an der Hochspannungsanlage wie z.B. Behebung von Störungen dürfen nur Fachleute im Sinne des Elektrotechnikgesetzes herangezogen werden. Personen, die Schalthandlungen ausführen, müssen zumindest nachweislich unterwiesen worden sein.
11. Für die Durchführung von Arbeiten gem. Pkt. 8 und 9 müssen eine Erdungsgarnitur und eine Einrichtung zum Feststellen der Spannungsfreiheit verfügbar sein. Für Rettungsmaßnahmen sind entsprechende Vorkehrungen gem. ÖVE E 34 vorzusehen. Die Hinweise auf die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE E 5 sowie die Anleitungen nach ÖVE E 32 und E 34 müssen in den Schaltanlagenräumen vorhanden sein
12. Über die Ausführung der elektrischen Niederspannungsanlagen ist ein Prüfbefund, in dem die der Überprüfung zugrunde liegenden Bestimmungen einzeln anzuführen sind (ÖVE/ÖNORM E 8001 sowie ÖVE EN 1) und in dem eine Aussage über die Art und den Zustand der elektrischen Schutzmaßnahme zu treffen sind, im Betrieb zur Einsichtnahme aufzulegen. Der Umfang der durchgeführten Überprüfung ist anzuführen, die durchgeführten Kontrollen auf Sicht bzw. Erproben der Anlage sind zu dokumentieren, durchgeführte Messungen nachvollziehbar zu beschreiben. Sämtliche nicht spannungsführenden Metallteile sind in einen Potentialausgleich einzubeziehen. Hierüber ist eine Aussage im Prüfbefund zu treffen.
13. Einrichtungen zur Verteilung (Schaltschränke) sind derart zu situieren bzw. zu errichten, dass die Gefahr einer mechanischen Beschädigung (z.B. durch Staplerverkehr) vermieden wird.
14. Alle Bauwerke sind mit Blitzschutzanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8049 auszustatten.

15. Sämtliche Feuer sind blitzschutzmäßig zu erden bzw. in die Erdungsanlage einzubeziehen. Hierüber sind Bestätigungen mit Skizzen vorzulegen.
16. Über die Ausführung der Blitzschutzanlagen ist ein Prüfprotokoll gemäß ÖVE-ÖNORM E 8049 samt Plan der Blitzschutzanlagen zur Einsichtnahme aufzubewahren. Die ausgeführte Blitzschutzklasse ist anzugeben.
17. Bei den elektrischen Verteileranlagen sind einpolige Übersichtsschaltbilder auszuhängen und sind die einzelnen Schaltorgane und Schaltschränke entsprechend zu beschriften.
18. Die elektrischen Anlagen, insbesondere die elektrischen Installationen innerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen, die zur Verhütung von elektrischen Aufladungen notwendigen Maßnahmen, sowie die Blitzschutz- und Erdungsanlagen sind zumindest jährlich einmal nachweislich auf ihre ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
19. Die Sicherheitsbeleuchtungsanlagen sind in elektrotechnischer Hinsicht entsprechend der Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8002 auszuführen. Hierüber ist eine Aussage im jeweiligen Sicherheitsprotokoll zu treffen.
20. Über die Instandhaltung der Notbeleuchtungsanlagen entsprechend § 10 der ÖVE/ÖNORM E 8002 Teil 1 und über die Wiederholungsprüfungen gemäß § 10.2 sind Aufzeichnungen in der Betriebsstätte aufzubewahren und zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Insbesondere sind Angaben über die vorhandene Restkapazität der Akkuanlage, welche einmal jährlich festzustellen ist, in diesen Unterlagen auszuweisen.
21. In der Betriebsstätte und in den Verteilern sind Planunterlagen gemäß § 8 der ÖVE/ÖNORM E 8002 Teil 1 zur Einsichtnahme aufzubewahren.
22. In lichttechnischer Hinsicht sind die Notbeleuchtungsanlage nach den Bestimmungen der ÖNORM EN 1838 herzustellen. Insbesondere ist sie als Sicherheitsbeleuchtungsanlage für Rettungswege und als Antipanikbeleuchtung auszuführen. Über diese Ausführung ist der Behörde eine Bestätigung vorzulegen.
23. Durch die Sicherheitsbeleuchtungsanlage in Dauerlicht müssen sämtlichen Stufen, Rampen und Ausgänge erkennbar ausgeleuchtet sein. Hierüber ist eine Aussage im Sicherheitsprotokoll zu treffen.
24. Hinweiszeichen auf den Fluchtwegen müssen mittels Dauerschaltung beleuchtet sein.
25. Die Sicherheitsbeleuchtungen in Bereitschaftsschaltung müssen sich einschalten, sobald der betroffene Bereich der Allgemeinbeleuchtung spannungslos ist. Hierüber ist eine Aussage im Sicherheitsprotokoll zu treffen.
26. Entsprechend der Bestimmungen der ÖNORM EN 1838 Punkt 4.1, Abs. 3 lit. g, muss sich die Sicherheitsbeleuchtungsanlage auch auf Bereiche außerhalb und nahe jedem letzten Ausgang erstrecken. Über diese Ausführung ist eine Bestätigung vorzulegen.
27. Die Verkabelung entsprechend der Bestimmungen der ÖNORM DIN 41202-12 hat soweit zu erfolgen, dass bei einem Brandereignis nachfolgende Betriebsstättenbereiche der Si-

- cherheitsbeleuchtung nicht ausfallen können. Über diese Ausführung ist eine Bestätigung zur Einsichtnahme vorzulegen.
28. Batterieräume sind als eigener Brandabschnitt auszuführen. Diese sind direkt ins Freie zu entlüften. Der Einbau von Brandschutzklappen in diese Lüftungsleitungen ist nicht zulässig. Die erforderliche Lüftungspoterie ist brandbeständig zu verkleiden. Der Behörde ist über die Ausführung eine diesbezügliche Bestätigung zur Einsichtnahme vorzulegen.
29. Gruppenbatterieanlagen sind so unterzubringen, dass sie als eigener Brandabschnitt angesehen werden können (F 90 Ausführung). Die Zugangs- bzw. Bedienungstüren sind als T 30 Türen auszubilden. Die Aufstellungsräume sind direkt ins Freie zu entlüften. Eventuell notwendige Lüftungspoterien sind brandbeständig zu ummanteln. Der Einbau von Brandschutzklappen ist nicht zulässig. Der Behörde ist über die Ausführung eine diesbezügliche Bestätigung zur Einsichtnahme vorzulegen.
30. Die Lüftung der Akkuräume ist entsprechend der Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 50272 zu dimensionieren. Der Behörde ist über die Dimensionierung und die entsprechende Ausführung eine Bestätigung zur Einsichtnahme vorzulegen.
31. Sollten mechanische Lüftungsanlagen ausgeführt werden, so ist deren Funktion mittels Strömungswächter zu überwachen. Bei Ausfall der Lüftungsanlage ist der Ladevorgang automatisch zu unterbrechen und ist eine Meldung an eine ständig besetzte Stelle zu führen. Der Behörde ist über diese Ausführung eine Bestätigung vorzulegen.
32. Die Böden von Akkuräumen bzw. die Aufstellungswannen für Akkus sind wannenförmig, medienbeständige und dicht auszubilden. Hierüber ist eine Bestätigung vorzulegen.
33. Sämtliche Hochspannungs- und Niederspannungsräume sind als eigene Brandabschnitte auszubilden. Hierüber ist eine Ausführungsbestätigung vorzulegen.
34. Der Genehmigungsbehörde sind mit der Fertigstellungsmeldung die letztgültigen Ex-Zonenpläne für die Ex-Bereiche vorzulegen.
35. Der Behörde ist eine Bestätigung vorzulegen, aus der hervorgehen muss, dass gemäß den Bestimmungen der ExSV 1996 für Geräte und Schutzsysteme des betreffenden Anlagenteiles nur solche verwendet wurden, welche der Gerätegruppe 11 entsprechen und deren Auswahl nach dem Ex-Zonenplan für die jeweils zutreffende Kategorie vorgenommen wurde.
36. Für die Behörde ist das Explosionsschutzdokument für die betroffenen Bereiche (§ 5 der VEXAT BGB! Teil 11, Nr. 309/2004) zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
37. Der Behörde sind die entsprechenden Bestätigungen über die durchgeführten Prüfungen gemäß § 7 der VEXAT zur Einsichtnahme vorzulegen.
38. Über die Ausführung der elektrischen Anlage ist ein bundeseinheitliches Sicherheitsprotokoll in dem die der Überprüfung zugrunde liegenden Bestimmungen einzeln anzuführen sind und in dem eine Aussage über die Art und den Zustand der elektrischen Schutz-

maßnahme zu treffen sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die fachgerechte sowie normgerechte Installation der eingesetzten elektrischen Anlagen nach Herstellerangaben ist zu bestätigen. Der Umfang der getätigten Arbeiten ist anzuführen. Messungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

39. Die Dokumentation für die Erstprüfung der elektrischen Anlage gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 und § 9 der ÖVE/ÖNORM E 8002-1 ist zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
40. Für die elektrischen Anlagen ist ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 Ausgabe 2003-01-01 anzulegen und in der Betriebsstätte zur Einsichtnahme aufzubewahren.
41. Sämtliche kraftbetätigten Türen und Tore sowie Hebezeuge sind einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen. Die Prüfbücher mit den Abnahmebefunden und den Eintragungen der wiederkehrenden Prüfungen sind zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Emergency Planning / Rescue and Fire Fighting

Auflagen:

1. Sämtliche Adaptierungen im Bereich der Flughafenfeuerwehr (Mannschaftsstand, Organisation, Fuhrpark, ...) sind gemäß Zivilluftfahrt-Vorfall- und Notfall-Maßnahmen-Verordnung i.d.g.F. genehmigungspflichtig und sind daher unter Beilage eines neuen Betriebshandbuches Flughafenfeuerwehr vor Betriebsaufnahme bei der Behörde zu beantragen.
2. Sämtliche Adaptierungen im Bereich der Sanitätsstelle (Mannschaftsstand, Organisation, Fuhrpark, ...) sind gemäß Zivilluftfahrt-Vorfall- und Notfall-Maßnahmen-Verordnung i.d.g.F. genehmigungspflichtig und sind daher unter Beilage eines neuen Betriebshandbuches Sanitätsstelle vor Betriebsaufnahme bei der Behörde zu beantragen.
3. Aufgrund der unterschiedlichen Eingreifzeiten der Feuerwachen 1 und 2 (3 bzw. 4 Minuten) bzw. der neu zu errichtenden Feuerwache 3 (2 bzw. max. 3 Minuten) ist eine Untersuchung anzustellen, ob und mit welchem Mitteleinsatz die Eingreifzeit für die gesamte Flughafenfeuerwehr (also für alle 3 Feuerwachen) auf 2 bzw. max. 3 Minuten gesenkt werden kann, und dem neu zu genehmigenden Betriebshandbuch Flughafenfeuerwehr beizulegen.
4. Die Feuerwache 3 ist, bei einem Fahrzeugstand gemäß 1A/06.01 Feuerwache, Seite 4/75, rund um die Uhr mit mindestens 6 Mann zu besetzen (5 Mann Flugnot, 1 Mann Gebäudebrandschutz). Eine Reduktion des 6. Manns Gebäudebrandschutz in den Nachtstunden auf 0 Mann ist nicht möglich.
5. Die Schaumreserven im Bereich der Feuerwache 3 haben bei drei Flugfeldlöschfahrzeugen á 12.000 l min. 8.640 l zu betragen.

6. Hinsichtlich der Verfügbarkeit der Hilfsfeuerwehr im Bereich der neu zu errichtenden Flächen und Gebäude ist ein Safety Assessment durchzuführen und dem Antrag auf Genehmigung des Betriebshandbuches Flughafenfeuerwehr anzuschließen.
7. Hinsichtlich der Verfügbarkeit der Sanitätsstelle im Bereich der neu zu errichtenden Flächen und Gebäude ist ein Safety Assessment durchzuführen und dem Antrag auf Genehmigung des Betriebshandbuches Sanitätsstelle anzuschließen.
8. Die Erweiterung des Flugplatzrettungsbereiches ist gemäß Zivilluftfahrt-Vorfall- und Notfall-Maßnahmen-Verordnung i.d.g.F. vor Betriebsaufnahme bei der Behörde zu beantragen.
9. Vor Beginn der 3. Ausbaustufe ist der Flughafenfeuerwehr, in Absprache mit der Flughafenfeuerwehr, ein adäquater Feuerwehrrübungsplatz zur Verfügung zu stellen.
10. Zur Wiederbefüllung der Flugfeldlöschfahrzeuge im Einsatzfall ist seitens der Wasserversorgung ein größtmöglicher Wasserdurchsatz von 5.000 l/min je Fahrzeug vorzusehen.
11. Die Anzahl der Schlafräume in der Feuerwache 3 für das diensthabende Personal ist an den geänderten Mindestpersonalstand von 6 Mann anzupassen.
12. Der Einsatzplan Flugnot des Flughafens Wien ist vor Betriebsaufnahme bei der Behörde zur Genehmigung vorzulegen.
13. Das dem Einsatzplan Flugnot beiliegende Handbuch Bergeorganisation bzgl. der Bergung von bewegungsunfähigen Luftfahrzeugen ist rechtzeitig vor Betriebsaufnahme einer Revision zu unterziehen und gemeinsam mit dem Einsatzplan Flugnot vor Betriebsaufnahme bei der Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Dem Handbuch Bergeorganisation ist bei Überschreiten der tatsächlichen Größe der Luftfahrzeuge über die Größe der am Flughafen vorhandenen Bergegerätschaften ein Vertrag/Abkommen (o.ä.) zur Bereitstellung von entsprechendem Bergegerätschaften inkl. der entsprechenden Routengenehmigungen bzgl. Transport zum/vom Flughafen beizulegen.

Flugsicherungsbetrieb

Auflagen:

1. Sicherheitsmassnahmen während der Bauphase
Um den sicheren Betrieb auf den bestehenden Pisten und Rollwegen zu gewährleisten, muss eine zentrale Bauaufsicht die Einhaltung der getroffenen Sicherheitsmassnahmen laufend überprüfen. Die Bauzonen und die Bauarbeiten sind vor Baubeginn zwischen den Operationen, der Flugsicherung, dem Bausicherheitsdienst und dem Bau abzustimmen. Baufelder sind im Gelände zu markieren und abzusichern.
2. Platzierung der Rollwege F, G, H und R (Mittelrollwege der 3. Bauphase)
Zur Steigerung der Sicherheit und der Effizienz ist rechtzeitig vor der Realisierung der

Rollwege F, G, H und R eine auf die betrieblichen Abläufe abgestützte Optimierung der Platzierung dieser Kreuzungspunkte vorzunehmen (Safety Case).

3. Optimierung des Rollverkehrs

Damit der Rollverkehr flüssig, effizient und damit umweltfreundlich abgewickelt werden kann, ist spätestens für die dritte Ausbaustufe ein ereignisgesteuertes Rollführungssystem vorzusehen. So wird an vergleichbaren Flughäfen zur Beschleunigung des Rollverkehrs sowie zur Entlastung des Funkverkehrs zwischen den Piloten und den Fluglotsen entsprechend den EUROCONTROL-Standards ein ereignisgesteuertes Rollführungssystem ASMGCS (= Advanced Surface Movement and Ground Control System) verwendet.

4. Betriebskonzept

Rechtzeitig vor Inbetriebnahme muss ein umfassendes operationelles Konzept vorliegen. Darin müssen insbesondere folgende Punkte geregelt sein:

- Adäquate Verteilung der Flüge auf das Gesamtsystem (Pistenzuteilungsplan)
- Minimierung unnötiger Triebwerklaufzeiten
- Unabhängiger Simultanbetrieb der Parallelpisten bei Anwendung der Curved Approaches

5. Planungsanpassung PAPI

Die Planung der PAPI muss auf den bei Inbetriebnahme der 3. Piste relevanten Flugzeugtyp angepasst werden.

6. Verhinderung von Runway Incursions

Im Rahmen der Detailplanung der Rollwege ist mit einer umfassenden Risikoanalyse die optimale Absicherung der Piste gegen unbeabsichtigtes auf die Piste Zurückkehren von Flugzeugen und Fahrzeugen zu erarbeiten.

7. Rollwegbefeuerungssteuerung

Im Rahmen der Detailplanung der Rollwegbefeuerungssteuerung sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Fluglotsen einen Zugriff auf die einzelnen Befeuerungsabschnitte erhalten können.

8. Negative Hindernisse und bauliche Strukturen innerhalb des Sicherheitsstreifens

Damit bei einem Überrollen des Pistenrandes keine Beschädigungen an Fahrwerken entstehen, sind die Fundamente und die negativen Hindernisse innerhalb des Sicherheitsstreifens in geeigneter Weise anzulegen.

Die ICAO Richtlinien (Annex 14 und Aerodrome Design Manual Teil 6, Frangibility) sind zu befolgen.

Flugsicherungsverfahren

Auflage:

1. Berechnen und dokumentieren und validieren der Verfahren gemäß den Kriterien für RNP AR, ICAO Doc. 9905. sowie ICAO Doc. 9906 Vol. 1.
Berücksichtigen der Auflagen für Airworthiness Certification gemäß EASA AMC 20-26.

Flugsicherungstechnik

Auflagen Kommunikationsanlagen:

1. Für die jeweilige Bauphase ist im Sinne des Safety-Managements ein Konzept abgestimmt mit der Austro Control und dem BMVIT, das den störungsfreien Betrieb der bestehenden operationellen Kommunikationsanlagen sicherstellt, vorzulegen.
2. Die Feldstärke der elektromagnetischen Felder ist vor operationaler Inbetriebnahme im Nahbereich der Kommunikationsanlagen am Boden zu messen. Die Messergebnisse sind im Rahmen der Abnahmeprüfung der Behörde vorzulegen.
3. Für Arbeiten an operationell genutzten Anlagen und in der Nähe der Antennenanlagen ist nur berechtigtes Flugsicherungsfachpersonal zuzulassen.
4. Für die zulässige Antennenhöhe ist neben der, durch die operationellen Bedürfnisse geforderten, Reichweite auch die Hindernisfreiheit gemäß ICAO Annex 14 Teil 1 Kapitel 4 zu respektieren.

Auflagen Navigationsanlagen:

5. Für die jeweilige Bauphase ist im Sinne des Safety-Managements ein Konzept abgestimmt mit der Austro Control und dem BMVIT, das den störungsfreien Betrieb der bestehenden operationellen Navigationsanlagen sicherstellt, vorzulegen.
6. Präzisionslandehilfen, wie das ILS sind neben der periodisch zu überprüfenden Genauigkeit auch im Hinblick auf die Zuverlässigkeit und Integrität hin zu zertifizieren. Während der gesamten Lebensdauer sind die Anlagen anschließend von berechtigtem Flugsicherungsfachpersonal, entsprechend den oben genannten ICAO Vorschriften, in Stand zu halten.
7. Die im Standort - Systemgutachen angestellten Computersimulationen und Berechnungen sind messtechnisch mittels Boden- und Flugvermessungen zu verifizieren und nachvollziehbar darzustellen. Insbesondere sind die elektromagnetischen Interaktionen des anlässlich der Standortbegehung vom 5. Mai 2009 gesichteten Windparks im Osten der neuen Piste mit der Navigationsanlagen ILS 29L während der Inbetriebnahme flugmesstechnisch zu bewerten.

Dasselbe gilt für die vom Hersteller angegebenen Werte für die Zuverlässigkeit der ILS

Anlagen. Die Feldstärke der elektromagnetischen Felder ist vor operationaler Inbetriebnahme im Nahbereich der Navigationsanlagen am Boden zu messen. Sämtliche Messergebnisse sind im Rahmen der Abnahmeprüfung der Behörde vorzulegen.

Auflagen Radaranlagen:

8. Für die jeweilige Bauphase ist im Sinne des Safety-Managements ein Konzept abgestimmt mit der Austro Control und dem BMVIT, das den störungsfreien Betrieb der bestehenden operationellen Radaranlagen sicherstellt, vorzulegen.
9. Die Feldstärke der elektromagnetischen Felder ist vor operationaler Inbetriebnahme im Nahbereich der Radaranlagen am Boden zu messen. Die Messergebnisse sind im Rahmen der Abnahmeprüfung der Behörde vorzulegen.
10. Für Arbeiten im Nahbereich der Radarantenne und an operationell genutzten Anlagen ist nur ordnungsgemäß berechtigtes Flugsicherungsfachpersonal zu zulassen.

Forst- und Jagdwirtschaft

Auflagen:

Forstwirtschaft

1. Für die Überwachung der Rodungsarbeiten, der Wiederaufforstungen und der Ersatzaufforstungen ist eine forstliche Bauaufsicht zu bestellen. Für die forstliche Bauaufsicht sind Personen oder Institutionen heranzuziehen, die Förster oder Forstwirte i.S. des Forstgesetzes sind. Die forstliche Bauaufsicht hat über ihre Wahrnehmungen einen jährlichen Bericht zu verfassen, der der Behörde unaufgefordert bis jeweils zum 31.12. jedes Jahres zu übermitteln ist.
2. Die Person oder Institution, welche die forstliche Bauaufsicht ausübt, ist neben der Behörde auch der Bezirkshauptmannschaft Wien - Umgebung bzw. Bruck an der Leitha (Forstabteilung) sowie den betroffenen Gemeinden vor Rodungsbeginn namhaft zu machen.
3. Die Rodung darf ausschließlich zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes der Parallelpiste 11R/29L bzw. der Verlegung und des Betriebes der Landesstraße B10 durchgeführt werden.
4. Mit der Rodung darf erst begonnen werden, wenn der Projektwerber das Eigentumsrecht oder ein sonstiges, dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an den zur Rodung bewilligten Waldflächen erworben hat. Der diesbezügliche Nachweis ist der Behörde vorzulegen.
5. Mit der Rodung darf erst begonnen werden, wenn die Flächen für die Ersatzaufforstungen rechtlich gesichert sind, d.h. wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der

- Grundeigentümer der Ersatzaufforstungsflächen vorliegt. Diese ist der Behörde vorzulegen. Auf die Bestimmungen des NÖ Kulturlächenschutzgesetz wird dabei verwiesen.
6. Zum Ausgleich der durch die Rodungen verlorenen Wirkungen des Waldes sind Ersatzaufforstungen gem. § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 im vorgelegten Ausmaß von zumindest 57,93 ha durchzuführen. Die Begründung (Auspflanzung) der Ersatzaufforstungen hat spätestens bis zum Abschluss der Umsetzung des technischen Projektes zu erfolgen.
 7. Die Ersatzaufforstungen sind mit mindestens zweijährig verschultem Pflanzgut gemäß Artenlisten bzw. Stadtwaldkonzept, in einer Mindestanzahl von 2000 Individuen/ha und einem maximalem Pflanzverband von 1,7 m in der Reihe und 3 m Reihenabstand durchzuführen.
 8. Für die Ersatzaufforstungs- und Wiederaufforstungsflächen sind Aufforstungs- und Pflegepläne zu erstellen. Die Planungsoperate sind vor der Durchführung der Rodung der Behörde vorzulegen und durch einen ASV für Forstwesen zu überprüfen. Die Wieder- und Ersatzaufforstungen sind ausschließlich mit standortsgerechten und regionstypischen Baumarten durchzuführen.
 9. Die Wiederaufforstungen von Flächen für die eine befristete Rodungsbewilligung erteilt wurde, sind umgehend nach Beendigung der technischen Arbeiten der Errichtung des Projektes, spätestens aber bis zum Ende der darauf folgenden Vegetationsperiode durchzuführen.
 10. Auf den Wiederaufforstungsflächen ist eine Unterbodenlockerung durchzuführen und ein humoser Oberboden von mindestens 30 cm Mächtigkeit aufzubringen.
 11. Die Wieder- und Ersatzaufforstungen sind wirksam gegen Wild zu schützen und solange nachzubessern, bis die Kulturen im Sinne des § 13 Abs. 8 Forstgesetz 1975 gesichert sind.
 12. Die Oberflächenentwässerung darf nicht punktuell in bestehende Waldflächen und in Wieder- bzw. Ersatzaufforstungsflächen erfolgen.
 13. Während der Bauphase sind Rauchen und Feuerentzündungen im an die Baustelle unmittelbar angrenzenden Wald und in dessen Gefährdungsbereich in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober verboten.
 14. In den an die Rodeflächen unmittelbar angrenzenden Waldflächen ist das Abstellen von Baufahrzeugen, das Lagern von Baumaterial, Betriebsmitteln oder Treibstoff sowie die Lagerung von Erdmaterial verboten.
 15. Die Wieder- und Ersatzaufforstungsflächen sind von der Person oder Institution, welche die forstliche Bauaufsicht ausübt, jährlich bis zur Sicherung der Kulturen im Sinne des § 13 Abs. 8 Forstgesetz 1975 hinsichtlich Anwuchserfolg und Schäden zu kontrollieren. Die diesbezüglichen Wahrnehmungen sind in einem Protokoll festzuhalten und der Be-

zirkshauptmannschaft Wien-Umgebung (Forstabteilung) zu übermitteln. Eventuelle Schäden sind umgehend zu beseitigen.

Jagdwirtschaft

16. Außer der Errichtung des vorgesehenen Wilddurchlasses bzw. der alternativen Wildquerungen, sowie deren dauerhafte Sicherung sind aus fachlicher Sicht keine Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Jedoch sind alle Wildquerungshilfen mit geeigneten Photofallen (Wildkameras) auszustatten, die regelmäßig durch ein fachlich geeignetes Organ auszuwerten sind. Nach einer Laufzeit von 3 Jahren ist der Behörde ein Abschlussbericht über die Funktionalität der Wildquerungshilfen vorzulegen.

Geohydrologie

Auflagen:

1. Quantitative Grundwasserbeweissicherung – generell:
Der Wasserspiegel in den Grundwassermessstellen KB 7, KB 12, 15.10, 15.12, 32400202 und 32400222 ist ab dem Zeitpunkt von 12 Monaten vor Baubeginn bis Baufertigstellung in monatlichen Intervallen zu messen und aufzuzeichnen. Ab Baufertigstellung sind diese Messungen und Aufzeichnungen noch 3 Jahre lange in zweimonatlichem Intervall fortzusetzen.
2. Qualitative Grundwasserbeweissicherung – generell:
Das Wasser in den Grundwassermessstellen KB 12, 32400202, 32400222, 41 und 56 ist einmal pro Jahr auf die Parameter der Standarduntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung (TWV) BGBl. 304/2001 inkl. des Parameters Tritium (3H) zu analysieren. Die Untersuchungen sind im Zeitraum von einem Jahr vor Baubeginn bis 5 Jahre nach Baufertigstellung durchzuführen.
3. Qualitative Grundwasserbeweissicherung – Bodenaushubdeponie:
Das Wasser in den Grundwassermessstellen 15.10 und 15.12 ist vierteljährlich auf die Parameter der Standarduntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung (TWV) BGBl. 304/2001 und einmal pro Jahr auf den Parameter Tritium (3H) zu analysieren. Die Untersuchungen sind im Zeitraum von einem Vierteljahr vor Beginn der Schüttungen bis 2 Jahre nach Beendigung der Schüttungen durchzuführen.
4. Quantitative Grundwasserbeweissicherung – Ableitungskanal Donauauen:
Der Wasserspiegel in den Grundwassermessstellen KB 2/07, KB 3/07, KB 4/07 und KB 5/07 ist ab dem Zeitpunkt von 4 Wochen vor Baubeginn des Ableitungskanals in Donauauen bis 4 Wochen nach Baufertigstellung in wöchentlichen Intervallen zu messen und aufzuzeichnen. Ab dem Zeitpunkt von 4 Wochen nach Baufertigstellung sind diese Mes-

sungen und Aufzeichnungen noch 3 Jahre lange in zweimonatlichem Intervall fortzusetzen.

5. Qualitative Grundwasserbeweissicherung – Ableitungskanal Donauauen:
Das Wasser im Brunnen BR-FD2 ist einmal vor Beginn der Baumaßnahmen beim Ableitungskanal in den Donauauen, während der Bauphase vierteljährlich und einmal nach Baufertigstellung des Ableitungskanals in den Donauauen auf die Parameter der Standarduntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung (TWV) BGBl. 304/2001 zu analysieren.
6. Die Mess- und Untersuchungsergebnisse der qualitativen und quantitativen Grundwasserbeweissicherung sind in Berichtsform zusammen zu stellen und einschließlich einer fachlichen Interpretation in jährlichen Berichten der Behörde zu übermitteln.
7. Bei erforderlichen Wasserhaltungen sind die Lage, der Zeitraum, die Pumpmenge und die Absenkung des Grundwasserspiegels zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind den jährlichen Berichten an die Behörde anzuschließen.
8. Wasser, das aus der offenen Wasserhaltung stammt, darf nicht in Schluckbrunnen eingeleitet werden. Für dieses Wasser ist nur die Versickerung an der Oberfläche bzw. die Einleitung in den Vorfluter zulässig.
9. Bei der oberflächigen Versickerung von Grundwasser, das bei Wasserhaltungsmaßnahmen anfällt, ist besonders darauf zu achten, dass keine Erosionsschäden (Abschwemmung des Bodens) entstehen bzw. keine ungewollten länger anhaltenden Vernässungen hervorgerufen werden.
10. Die Einleitung von gefördertem Grundwasser in einen Vorfluter ist im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fischereiberechtigten durchzuführen.
11. Die Betankung von Baufahrzeugen hat nur mit zugelassenen, dem Stand der Technik entsprechenden Tankwagen (z.B. auslaufsichere Betankungseinrichtungen) und nur mit geschultem Personal zu erfolgen.
12. Die Tankwagen müssen mit Sicherheitseinrichtungen (z.B. Überlaufschutz durch Rückschlagsicherung, Ölbindemittel in ausreichender Menge) ausgerüstet sein.
13. In Bereich der Donauauen darf keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen über den Tagesbedarf hinaus erfolgen. Tankwagen sind außerhalb dieses Bereiches zu stationieren und dürfen sich in diesen Bereichen nur zum Betanken der Baugeräte aufhalten.
14. Reparieren oder Betanken von Baumaschinen im unmittelbaren Nahbereich von Gewässern, Brunnen oder offenen wasserführenden Künetten ist unzulässig.
15. Die im Bereich der Donauauen eingesetzten Baumaschinen und Fahrzeuge, die wassergefährdende Stoffe beinhalten, sind während der Zeit, in der sie nicht benötigt werden, außerhalb dieses Bereiches abzustellen.

16. Im Störfall (z.B. Treibstoffaustritt, Platzen eines Hydraulikschlauches) ist das ausgetretene Medium mit Bindemittel zu binden, und anschließend ist das Öl-Bindemittelgemisch zu sammeln und entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu entsorgen.
17. Im Umkreis der Austrittsstelle ist durch einen auf der Baustelle vorhandenen Bagger das verschmutzte Erdreich auszuheben und entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu entsorgen.
18. Falls der Störfall nicht lokal behoben werden kann, ist die örtlich zuständige öffentliche Einsatzstelle (z.B. Feuerwehr), sowie die jeweilige Bezirkshauptmannschaft (Wasserrechtsbehörde und technische Gewässeraufsicht) zu verständigen. Die Einsatzstellen sind den ausführenden Firmen nachweislich bekannt zu geben.
19. Die Auffüllung der Kanalkünetten hat mit inertem standortähnlichem Bodenaushub- oder Abraummaterial zu erfolgen. Die Verwendung anderer Materialien (z.B. Baurestmassen) ist unzulässig.
20. Bei jenen Wasserversorgungsanlagen, die durch das ggst. Vorhaben und die damit verbundenen Maßnahmen (z.B. Wasserhaltung) hinsichtlich Quantität und Qualität beeinträchtigt werden, ist im Einvernehmen mit dem Eigentümer für die Dauer der Beeinträchtigung eine Ersatzwasserversorgung zur Verfügung zu stellen, ohne, dass dem Beeinträchtigten dadurch irgendwelche Kosten entstehen.
21. Jene Wasserversorgungsanlagen, die dauerhaft beeinträchtigt werden, sind nach Bauende wieder herzustellen (z.B. Neuerrichtung an anderer Stelle) bzw. ist ein entsprechender Ersatz (z.B. Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz) vorzusehen, ohne, dass dem Beeinträchtigten dadurch irgendwelche Kosten entstehen.

Gewässerökologie

Auflagen:

Bauphase

1. Bauarbeiten am Auslaufbauwerk des Ableitungskanals in die Donau sind bei Niederwasser durchzuführen. Die Baugrube ist zu umpunden.
2. Bauwässer müssen in Absetzbecken von Feinteilen getrennt werden, wobei eine ausreichende Absetzzeit zu gewährleisten ist, sodass der Wert für die maximal zulässige Konzentration an absetzbaren Stoffen 0,3 ml/l beträgt.
3. Bei Erdarbeiten sind an geeigneten Stellen Mulden herzustellen, in denen das bei Starkniederschlägen anfallende Oberflächenwasser gesammelt wird.

Betriebsphase

4. Zum Nachweis der Unbedenklichkeit der Einleitung in die Donau ist ein Monitoring des Gewässerzustandes der Behörde vorzulegen:

Ein Durchgang ist vor Inbetriebnahme der Einleitung zwecks Dokumentation des Ist-Zustandes durchzuführen. Drei Untersuchungsgänge sind nach Inbetriebnahme über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren vorzunehmen, wobei nachweislich Einleitungen in die Donau stattgefunden haben müssen. Sollte in einem Untersuchungsjahr witterungsbedingt keine Einleitungen in den Vorfluter stattfinden, so sind auch die Erhebungen der biologischen Qualitätselemente auszusetzen. Insgesamt sollte der Untersuchungsumfang somit inkl. Reverenzuntersuchung vier Durchgänge umfassen.

Die ökologischen Untersuchungen sind an zwei Untersuchungsstellen durchzuführen, wobei eine Stelle (Referenzstelle) stromauf der Einleitung (aber stromab der Einleitung der Verbandskläranlage Schwechat) liegen muss.

Die zweite Untersuchungsstelle sollte auf der nächstgelegenen Schotterbank rechtsufrig der Donau stromab der Einleitstelle aber außerhalb der Durchmischungsphase liegen (ca. 1,7 km stromabwärts). Die zu untersuchenden biologischen Parameter müssen das Phytobenthos sowie das Zoobenthos umfassen. Die Sammelmethode hat sich an die Handlungsanweisung zur Erhebung der Qualitätselemente Phytobenthos und MZB für Fließgewässer des BMLFUW zu orientieren. Die Aufsammlungen sind einmal jährlich im Frühling (nach möglichen Einleitungen von belasteten Wässern aus der Flächenenteisung) durchzuführen. Zu erheben ist der Ökologische Zustand für das Phytobenthos sowie die saprobiologische Gewässergüte für das Makrozoobenthos, sofern noch keine Methodik zur Erhebung des Ökologischen Zustand für das Makrozoobenthos in der Donau erarbeitet wurde. Zusätzlich zur Erhebung der biologischen Komponenten muss beschränkt auf die Wintermonate 1 mal monatlich der BSB5 an beiden Untersuchungsstellen erhoben werden. Idealerweise erfolgt die Probenahme für den BSB5 nach erfolgtem Anspringen der Einleitung in die Donau.

Entsprechen die erhobenen Qualitätselemente den Vorgaben der Gütezielverordnung Biologie, so kann das Monitoring nach den vier Durchgängen eingestellt werden. Sollten sich die Parameter verschlechtern, so ist das System der Einleitung in Abstimmung mit dem ASV für Wasserbautechnik zu verbessern und nach erfolgter Anpassung das Monitoring im oben beschriebenen Umfang noch einmal zu wiederholen so lange bis nachgewiesen werden kann, dass die Vorgaben des Wasserrechtsgesetzes hinsichtlich des Ökologischen Zustandes im Untersuchungsraum eingehalten werden.

Kulturgüter

Auflagen:

1. Der Konsenswerber hat sicherzustellen, dass archäologische Untersuchungen nach wissenschaftlichen Kriterien begonnen, ausgeführt und abgeschlossen werden. Dabei ist auf die in der unten stehenden Liste angeführten Grundstücke besonders Rücksicht zu nehmen. Bei Leitungsverlegungen oder –umlegungen sind die Arbeiten durch eine im Sinne des Denkmalschutzgesetzes qualifizierte Person zu überwachen. Sollten in diesem Zusammenhang bisher unbekannte Fundstellen angetroffen werden, ist entsprechend des Maßnahmenkataloges in der Umweltverträglichkeitserklärung eine wissenschaftliche Untersuchung vorzunehmen.
2. Bei Veränderungen des Standortes von Kleindenkmälern ist darauf zu achten, dass die Standortveränderung nur kleinräumig ist und der Funktionszusammenhang der Objekte möglichst gewahrt bleibt.
3. Bei Veränderungen der Umgebung von Kleindenkmälern ist darauf zu achten, dass eine uneingeschränkte Zugänglichkeit der Objekte gewährleistet ist.

Liste: archäologische Fundstellen/ Parzellen, unterstrichen sind Parzellen, die in der Umweltverträglichkeitserklärung nicht enthalten sind:

Fundstelle: 05203.7	Außer Feld ; KG: Fischamend Dorf Parzelle: 636/1
Fundstelle: 05203.7	Außer Feld ; KG: Fischamend Dorf Parzelle: 662/1
Fundstelle: 05209.7	KG: Kleinneusiedl Parzelle: 389/1
Fundstelle: 05209.7	KG: Kleinneusiedl Parzelle: 390/1
Fundstelle: 05209.7	KG: Kleinneusiedl Parzelle: 391/1
Fundstelle: 05209.7	KG: Kleinneusiedl Parzelle: 392/1
Fundstelle: 05209.7	KG: Kleinneusiedl Parzelle: 393/1
Fundstelle: 05209.7	KG: Kleinneusiedl Parzelle: 394/1
Fundstelle: 05211.24	Kleine Heide ; KG: Mannswörth Parzelle: 586/3
Fundstelle: 05211.24	Kleine Heide ; KG: Mannswörth Parzelle: 586/4
Fundstelle: 05211.24	Kleine Heide ; KG: Mannswörth Parzelle: 586/5
Fundstelle: 05211.24	Kleine Heide ; KG: Mannswörth Parzelle: 781/1
Fundstelle: 05218.5	Großes Feld ; KG: Rauchenwarth Parzelle: 692
Fundstelle: 05218.6	Unteres Feld ; KG: Rauchenwarth Parzelle: 858
Fundstelle: 05218.6	Unteres Feld ; KG: Rauchenwarth Parzelle: 861
Fundstelle: 05218.6	Unteres Feld ; KG: Rauchenwarth Parzelle: 862
Fundstelle: 3/20/05203.5	Limesturm ; KG: Fischamend Dorf Parzelle: 342
Fundstelle: 3/20/05203.5	Limesturm ; KG: Fischamend Dorf Parzelle: 346/1
Fundstelle: 3/20/05203.5	Limesturm ; KG: Fischamend Dorf Parzelle: 346/11
Fundstelle: 3/20/05203.5	Limesturm ; KG: Fischamend Dorf Parzelle: 346/14
Fundstelle: 3/20/05203.5	Limesturm ; KG: Fischamend Dorf Parzelle: 346/35
Fundstelle: 3/20/05203.5	Limesturm ; KG: Fischamend Dorf Parzelle: 346/38
Fundstelle: 3/20/05211.4	Poigen Au ; KG: Mannswörth Parzelle: 943/2
Fundstelle: 3/20/05211.4	Poigen Au ; KG: Mannswörth Parzelle: 943/4
Fundstelle: 3/20/05211.4	Poigen Au ; KG: Mannswörth Parzelle: 949
Fundstelle: 3/20/05211.4	Poigen Au ; KG: Mannswörth Parzelle: 975
Fundstelle: 3/20/05211.6	Kleine Heide ; KG: Kleinneusiedl Parzelle: 301
Fundstelle: 3/20/05211.6	Kleine Heide ; KG: Kleinneusiedl Parzelle: 302
Fundstelle: 3/20/05211.6	Kleine Heide ; KG: Mannswörth Parzelle: 584/6
Fundstelle: 3/20/05211.6	Kleine Heide ; KG: Mannswörth Parzelle: 716/1
Fundstelle: 3/20/05211.6	Kleine Heide ; KG: Mannswörth Parzelle: 717

Fundstelle: 3/20/05211.6	Kleine Heide ; KG: Mannswörth Parzelle: 718/1
Fundstelle: 3/20/05211.6	Kleine Heide ; KG: Mannswörth Parzelle: 718/2
Fundstelle: 3/20/05211.6	Kleine Heide ; KG: Mannswörth Parzelle: 719
Fundstelle: 3/20/05211.6	Kleine Heide ; KG: Mannswörth Parzelle: 720
Fundstelle: 3/20/05211.7	Wüstung Blindenthal ; KG: Mannswörth Parzelle: 709/2
Fundstelle: 3/20/05211.7	Wüstung Blindenthal ; KG: Mannswörth Parzelle: 712/2
Fundstelle: 3/20/05211.7	Wüstung Blindenthal ; KG: Mannswörth Parzelle: 713/3
Fundstelle: 3/20/05211.7	Wüstung Blindenthal ; KG: Mannswörth Parzelle: 713/4
Fundstelle: 3/20/05218.3	Neurisse ; KG: Rauchenwarth Parzelle: 921
Fundstelle: 3/20/05218.3	Neurisse ; KG: Rauchenwarth Parzelle: 922
Fundstelle: 3/20/05218.3	Neurisse ; KG: Rauchenwarth Parzelle: 923
Fundstelle: 3/20/05218.3	Neurisse ; KG: Rauchenwarth Parzelle: 924/1
Fundstelle: 3/20/05218.3	Neurisse ; KG: Rauchenwarth Parzelle: 924/2
Fundstelle: 3/20/05218.3	Neurisse ; KG: Rauchenwarth Parzelle: 925
Fundstelle: 3/20/05218.3	Neurisse ; KG: Rauchenwarth Parzelle: 926
Fundstelle: 3/20/05218.3	Neurisse ; KG: Rauchenwarth Parzelle: 927
Fundstelle: 3/20/05218.3	Neurisse ; KG: Rauchenwarth Parzelle: 928
Fundstelle: 3/20/05218.3	Neurisse ; KG: Rauchenwarth Parzelle: 929
Fundstelle: 3/20/05218.3	Neurisse ; KG: Rauchenwarth Parzelle: 930
Fundstelle: 3/20/05218.3	Neurisse ; KG: Rauchenwarth Parzelle: 931
Fundstelle: 3/20/05218.3	Neurisse ; KG: Rauchenwarth Parzelle: 932
Fundstelle: 3/20/05218.3	Neurisse ; KG: Rauchenwarth Parzelle: 933
Fundstelle: 3/20/05218.3	Neurisse ; KG: Rauchenwarth Parzelle: 934
Fundstelle: 3/20/05218.3	Neurisse ; KG: Rauchenwarth Parzelle: 935
Fundstelle: 3/20/05218.3	Neurisse ; KG: Rauchenwarth Parzelle: 936
Fundstelle: 3/20/05218.3	Neurisse ; KG: Rauchenwarth Parzelle: 938/1
Fundstelle: 3/20/05218.3	Neurisse ; KG: Rauchenwarth Parzelle: 938/2
Fundstelle: 3/20/05219.11	In Langen Rieden 2 ; KG: Schwadorf Parzelle: 1124
Fundstelle: 3/20/05219.11	In Langen Rieden 2 ; KG: Schwadorf Parzelle: 761
Fundstelle: 3/20/05219.11	In Langen Rieden 2 ; KG: Schwadorf Parzelle: 762
Fundstelle: 3/20/05219.11	In Langen Rieden 2 ; KG: Schwadorf Parzelle: 763
Fundstelle: 3/20/05219.11	In Langen Rieden 2 ; KG: Schwadorf Parzelle: 764
Fundstelle: 3/20/05219.11	In Langen Rieden 2 ; KG: Schwadorf Parzelle: 765
Fundstelle: 3/20/05219.11	In Langen Rieden 2 ; KG: Schwadorf Parzelle: 766
Fundstelle: 3/20/05219.11	In Langen Rieden 2 ; KG: Schwadorf Parzelle: 767
Fundstelle: 3/20/05219.11	In Langen Rieden 2 ; KG: Schwadorf Parzelle: 768
Fundstelle: 3/20/05219.11	In Langen Rieden 2 ; KG: Schwadorf Parzelle: 769
Fundstelle: 3/20/05219.11	In Langen Rieden 2 ; KG: Schwadorf Parzelle: 770
Fundstelle: 3/20/05219.12	An der Landebahn ; KG: Schwadorf Parzelle: 857/1
Fundstelle: 3/20/05219.12	An der Landebahn ; KG: Schwadorf Parzelle: 857/2
Fundstelle: 3/20/05219.12	An der Landebahn ; KG: Schwadorf Parzelle: 858
Fundstelle: 3/20/05219.12	An der Landebahn ; KG: Schwadorf Parzelle: 859
Fundstelle: 3/20/05219.12	An der Landebahn ; KG: Schwadorf Parzelle: 860
Fundstelle: 3/20/05219.12	An der Landebahn ; KG: Schwadorf Parzelle: 861
Fundstelle: 3/20/05219.12	An der Landebahn ; KG: Schwadorf Parzelle: 862
Fundstelle: 3/20/05219.12	An der Landebahn ; KG: Schwadorf Parzelle: 863
Fundstelle: 3/20/05219.12	An der Landebahn ; KG: Schwadorf Parzelle: 864
Fundstelle: 3/20/05219.4	Waldkapelle ; KG: Schwadorf Parzelle: 1077
Fundstelle: 3/20/05219.4	Waldkapelle ; KG: Schwadorf Parzelle: 565/2
Fundstelle: 3/20/05219.5	In langen Rieden ; KG: Schwadorf Parzelle: 799/1
Fundstelle: 3/20/05219.5	In langen Rieden ; KG: Schwadorf Parzelle: 800/1
Fundstelle: 3/20/05219.5	In langen Rieden ; KG: Schwadorf Parzelle: 801
Fundstelle: 3/20/05219.5	In langen Rieden ; KG: Schwadorf Parzelle: 802
Fundstelle: 3/20/05219.5	In langen Rieden ; KG: Schwadorf Parzelle: 803
Fundstelle: 3/20/05219.5	In langen Rieden ; KG: Schwadorf Parzelle: 804/1
Fundstelle: 3/20/05219.5	In langen Rieden ; KG: Schwadorf Parzelle: 805/1
Fundstelle: 3/20/05219.5	In langen Rieden ; KG: Schwadorf Parzelle: 806
Fundstelle: 3/20/05219.5	In langen Rieden ; KG: Schwadorf Parzelle: 807
Fundstelle: 3/20/05219.5	In langen Rieden ; KG: Schwadorf Parzelle: 808/3
Fundstelle: 3/20/05219.5	In langen Rieden ; KG: Schwadorf Parzelle: 810
Fundstelle: 3/20/05219.5	In langen Rieden ; KG: Schwadorf Parzelle: 811/2
Fundstelle: 3/20/05219.5	In langen Rieden ; KG: Schwadorf Parzelle: 812/1

Fundstelle: 3/20/05219.5	In langen Rieden ; KG: Schwadorf Parzelle: 813
Fundstelle: 3/20/05219.5	In langen Rieden ; KG: Schwadorf Parzelle: 815
Fundstelle: 3/20/05219.5	In langen Rieden ; KG: Schwadorf Parzelle: 817
Fundstelle: 3/20/05219.7	Oberes Feld ; KG: Schwadorf Parzelle: 565/1
Fundstelle: 3/20/05219.8	Fischaäcker ; KG: Schwadorf Parzelle: 1135/6
Fundstelle: 3/20/05219.8	Fischaäcker ; KG: Schwadorf Parzelle: 865
Fundstelle: 3/20/05219.8	Fischaäcker ; KG: Schwadorf Parzelle: 866
Fundstelle: 3/20/05219.8	Fischaäcker ; KG: Schwadorf Parzelle: 867
Fundstelle: 3/20/05219.8	Fischaäcker ; KG: Schwadorf Parzelle: 868
Fundstelle: 3/20/05219.8	Fischaäcker ; KG: Schwadorf Parzelle: 869
Fundstelle: 3/20/05219.8	Fischaäcker ; KG: Schwadorf Parzelle: 870
Fundstelle: 3/20/05219.8	Fischaäcker ; KG: Schwadorf Parzelle: 871
Fundstelle: 3/20/05219.8	Fischaäcker ; KG: Schwadorf Parzelle: 872
Fundstelle: 3/20/05219.8	Fischaäcker ; KG: Schwadorf Parzelle: 873
Fundstelle: 3/20/05219.8	Fischaäcker ; KG: Schwadorf Parzelle: 874
Fundstelle: 3/20/05219.8	Fischaäcker ; KG: Schwadorf Parzelle: 875
Fundstelle: 3/20/05219.8	Fischaäcker ; KG: Schwadorf Parzelle: 876
Fundstelle: 3/20/05219.8	Fischaäcker ; KG: Schwadorf Parzelle: 877
Fundstelle: 3/20/05219.8	Fischaäcker ; KG: Schwadorf Parzelle: 878
Fundstelle: 3/20/05219.8	Fischaäcker ; KG: Schwadorf Parzelle: 879
Fundstelle: 3/20/05219.8	Fischaäcker ; KG: Schwadorf Parzelle: 881
Fundstelle: 3/20/05219.8	Fischaäcker ; KG: Schwadorf Parzelle: 882
Fundstelle: 3/20/05219.8	Fischaäcker ; KG: Schwadorf Parzelle: 883
Fundstelle: 3/20/05219.8	Fischaäcker ; KG: Schwadorf Parzelle: 886
Fundstelle: 3/20/05219.8	Fischaäcker ; KG: Schwadorf Parzelle: 887/2
Fundstelle: 3/20/05219.8	Fischaäcker ; KG: Schwadorf Parzelle: 887/4
Fundstelle: 3/20/05219.8	Fischaäcker ; KG: Schwadorf Parzelle: 888/3
Fundstelle: 3/20/05219.8	Fischaäcker ; KG: Schwadorf Parzelle: 889/1

Lärmschutz

Themenbereich „Fluglärm und Bodenlärm“

Lärmschutzkriterien

1. Zum Schutz der Flughafenanrainer vor durch den Flugbetrieb hervorgerufenen unzumutbaren Geräuschen wird ein Tag-Lärmschutzbereich und ein Nacht-Lärmschutzbereich festgelegt.
2. Der Tag-Lärmschutzbereich umfasst diejenigen Gebiete, in denen der durch den Flugbetrieb hervorgerufene energieäquivalente Dauerschallpegel außen während der Tageszeit (06-22 Uhr) LAeq,Tag einen Wert von 62 dB(A) übersteigt.
3. Der Nacht-Lärmschutzbereich umfasst diejenigen Gebiete, in denen entweder der durch den Flugbetrieb hervorgerufene energieäquivalente Dauerschallpegel außen während der Nachtzeit (22-06 Uhr) LAeq,Nacht einen Wert von 55 dB(A) übersteigt oder die Überschreitungshäufigkeit eines durch den Flugbetrieb hervorgerufenen Maximalpegels außen während der Nachtzeit (22-06 Uhr) LASmax von 68 dB(A) den Wert von 13 erreicht bzw. überschreitet oder die Überschreitungshäufigkeit eines durch den Flugbetrieb hervorgerufenen Maximalpegels LASmax von 80 dB(A) den Wert von 1 erreicht bzw. überschreitet.

4. Wohnobjekte, Kindergärten, Horte, Schulen, Krankenhäuser und Pflegeheime innerhalb des Tag- bzw. Nachtlärmschutzgebietes haben einen Anspruch auf bauliche Schallschutzmaßnahmen zu Lasten des Flughafens, sofern sie zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Einreichunterlagen (5/2008) realisiert waren oder für sie zu diesem Zeitpunkt eine rechtskräftige Baubewilligung erteilt war.
5. Ein Anspruch auf entsprechende Schallschutzmaßnahmen besteht auch dann, wenn das dem Objekt zugehörige Grundstück durch die Konturen des Tag- bzw. Nachtlärmschutzbereiches angeschnitten wird.
6. Kindergärten, Horte und Schulen haben auch einen Anspruch auf bauliche Schallschutzmaßnahmen, wenn der durch den Flugbetrieb hervorgerufene energieäquivalente Dauerschallpegel außen während der Tageszeit ausgenommen der Abendzeit (also 06-19 Uhr) $LA_{eq,Tag13}$ einen Wert von 55 dB(A) übersteigt.
7. Krankenhäuser haben auch einen Anspruch auf bauliche Schallschutzmaßnahmen, wenn der durch den Flugbetrieb hervorgerufene energieäquivalente Dauerschallpegel außen während der Tageszeit (06-22 Uhr) $LA_{eq,Tag}$ einen Wert von 55 dB(A) übersteigt oder die Überschreitungshäufigkeit eines durch den Flugbetrieb hervorgerufenen Maximalpegels LAS_{max} von 70 dB(A) (Außenpegel) im selben Zeitraum den Wert von 25 erreicht bzw. überschreitet.
8. Krankenhäuser haben auch einen Anspruch auf bauliche Schallschutzmaßnahmen, wenn der durch den Flugbetrieb hervorgerufene energieäquivalente Dauerschallpegel außen während der Nachtzeit (22-06 Uhr) $LA_{eq,Nacht}$ einen Wert von 55 dB(A) übersteigt oder die Überschreitungshäufigkeit eines durch den Flugbetrieb hervorgerufenen Maximalpegels LAS_{max} von 65 dB(A) (Außenpegel) im selben Zeitraum den Wert von 13 erreicht bzw. überschreitet.
9. Pflegeheime haben auch einen Anspruch auf bauliche Schallschutzmaßnahmen, wenn der durch den Flugbetrieb hervorgerufene energieäquivalente Dauerschallpegel außen während der Tageszeit (06-22 Uhr) $LA_{eq,Tag}$ einen Wert von 55 dB(A) übersteigt oder die Überschreitungshäufigkeit eines durch den Flugbetrieb hervorgerufenen Maximalpegels LAS_{max} von 76 dB(A) (Außenpegel) im selben Zeitraum den Wert von 25 erreicht bzw. überschreitet.
10. Pflegeheime haben auch einen Anspruch auf bauliche Schallschutzmaßnahmen, wenn der durch den Flugbetrieb hervorgerufene energieäquivalente Dauerschallpegel außen während der Nachtzeit (22-06 Uhr) $LA_{eq,Nacht}$ einen Wert von 45 dB(A) übersteigt oder die Überschreitungshäufigkeit eines durch den Flugbetrieb hervorgerufenen Maximalpegels LAS_{max} von 60 dB(A) (Außenpegel) im selben Zeitraum den Wert von 13 erreicht bzw. überschreitet.

11. Besteht aufgrund der vorstehenden Regelungen ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen, sind die betreffenden Aufenthaltsräume (bei Wohnobjekten Schlaf-, Wohn- und Kinderzimmer sowie Küchen) schalltechnisch zu prüfen und falls notwendig mit den erforderlichen Maßnahmen auszustatten. Je nach baulicher Situation sind folgende Maßnahmen vorgesehen:
- Verbesserung der Dichtheit der Fenster und Türen
 - Verbesserung des Schalldämmmaßes der Außenfassade (insbes. Fenster)
 - Schalldämmlüfter
12. Die Schallschutzmaßnahmen haben zu gewährleisten, dass durch den Flugbetrieb im Rauminnen bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung die folgenden Innenpegel nicht überschritten werden:
- Wohnobjekte, Tag (6-22 Uhr): $L_{Aeq,Tag} = 40 \text{ dB(A)}$
Nacht (22-6 Uhr): $L_{Aeq,Nacht} = 32 \text{ dB(A)}$
 - Kindergärten, Horte, Schule, Tag (6-19 Uhr): $L_{Aeq,Tag13} = 35 \text{ dB(A)}$
 - Krankenhäuser, Pflegeheime Tag (6-22 Uhr): $L_{Aeq,Tag} = 30 \text{ dB(A)}$
Nacht (22-6 Uhr): $L_{Aeq,Nacht} = 30 \text{ dB(A)}$
13. Werden an einem Objekt technische Maßnahmen zur Ertüchtigung der Außenbauteile vorgenommen, so ist dadurch eine Verbesserung der Schalldämmung um mindestens 5 dB zu erzielen.

Bestimmung der durch den Flugbetrieb hervorgerufenen Geräuschimmissionen außen

Ermittlung des Tag- und Nacht-Lärmschutzbereiches

14. Der Flughafenunternehmer hat der Behörde die Gebiete des Tag- und Nacht-Lärmschutzbereiches jährlich für die folgenden Szenarien vorzulegen:
- verkehrsreichste 6 Monate des abgelaufenen Kalenderjahres
 - verkehrsreichste 6 Monate eines Jahres innerhalb des Zeitraums der nächsten 5 – 10 Jahre.
15. Die Ermittlung der Tag- und Nacht-Lärmschutzbereiche hat rechnerisch zu erfolgen.
16. Der Flughafenunternehmer hat der Behörde die Ergebnisse von Einzelpunktberechnungen der durch den Flugbetrieb hervorgerufenen Geräuschpegel von allen Kindergärten, Horten, Schulen, Krankenhäusern und Pflegeheimen vorzulegen, bei denen eine Überschreitung der in Punkt 6 - 10 angegebenen akustischen Kriterien nicht auszuschließen ist. Die Berechnung hat für diejenigen Parameter zu erfolgen, die maßgeblich sind für die Anspruchsberechtigung der jeweiligen Einrichtung auf baulichen Schallschutz. Die Berechnungen sind für die folgenden Szenarien durchzuführen:
- verkehrsreichste 6 Monate des abgelaufenen Kalenderjahres
 - verkehrsreichste 6 Monate eines Jahres innerhalb des Zeitraums der nächsten

5 – 10 Jahre.

17. Zur Kalibrierung der Berechnungsergebnisse ist jährlich ein Abgleich zwischen den Messergebnissen der Fluglärmüberwachungsanlage (siehe Punkt 26) und den für diese Messpunkte berechneten energieäquivalenten Dauerschallpegel durchzuführen. Ergeben sich an einem Messpunkt Abweichungen von mehr als 1,5 dB, so ist eine Analyse hinsichtlich der Ursache für diese Abweichungen durchzuführen. Das Ergebnis der Analyse ist der Behörde vorzulegen. Sind die Abweichungen zwischen Messung und Rechnung auf die für die Berechnungen verwendeten Emissionsansätze zurückzuführen, so sind diese entsprechend zu modifizieren. Fortan sind Berechnungen auf der Basis dieser neuen, messtechnisch ermittelten Emissionsansätze durchzuführen.

Zu den Emissionsansätzen gehören u.a. (jeweils in Abhängigkeit von der jeweiligen Flugphase):

- Geräuschemissionen
- Geschwindigkeitsprofile
- Höhenprofile
- Richtcharakteristik

18. Sofern die Abweichungen auf prinzipielle Schwächen des Berechnungsverfahrens zurückzuführen sind, ist das Berechnungsverfahren zu wechseln oder, sofern dies technisch mit vertretbarem Aufwand möglich ist, anzupassen.

19. Gegenüber der Behörde ist das zur Berechnung der Isokonturen des Tag- bzw. Nacht-Lärmschutzbereiches sowie der Einzelpunktberechnungen verwendete Berechnungsverfahren in allen Einzelheiten zu dokumentieren. Sofern hierbei von in Österreich eingeführten Berechnungsverfahren abgewichen wird, ist dies nachprüfbar zu begründen.

20. Die Berechnungsergebnisse zum Geräuschanteil Fluglärm (startende und landende Flugzeuge sowie Flugzeuge auf der Start-/Landebahn) sind mit den Berechnungsergebnissen aus dem Geräuschanteil Bodenlärm (sonstige flugbetriebsbedingte Geräusche auf dem Flughafen) zu überlagern. Hierzu sind die energieäquivalenten Dauerschallpegel der beiden Geräuschanteile energetisch zu addieren. Bei den Maximalpegelkriterien ist die Anzahl der Überschreitungen des in dem jeweiligen Kriterium genannten Maximalpegels (LAS_{max}) arithmetisch zu addieren. Die Vorgehensweise zur Ermittlung des Geräuschanteils Bodenlärms erfolgt analog zur Vorgehensweise bei der Ermittlung des Geräuschanteils Fluglärm. Ausgangsbasis für die Berechnungen zum Geräuschanteil Bodenlärm sind die im Fachbeitrag 02.150 dargestellten Emissionsansätze. Ausgangsbasis für die Ausbreitungsrechnung ist die ISO 9613-2. Wird durch einen Vergleich zwischen Mess- und Berechnungsergebnis festgestellt, dass die Emissionsansätze des Fachbeitrags 2.150 nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen, so sind sie entsprechend anzupas-

sen. Fortan sind die Berechnungen auf der Basis dieser neuen, messtechnisch ermittelten Emissionsansätze durchzuführen.

Realisierung der Schallschutzmaßnahmen

21. Nach einer Einführungsphase von 5 Jahren, beginnend mit der Inbetriebnahme der neuen Start- und Landebahn, ist sicher zu stellen, dass innerhalb der für das abgelaufene Kalenderjahr bestimmten Tag- bzw. Nacht-Lärmschutzbereiche nach Punkt 2 bzw. 3 überall Schallschutzmaßnahmen derart durchgeführt wurden, dass die in Punkt 12 beschriebenen Innenschutzziele eingehalten werden.
22. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Start- und Landebahn müssen die Schallschutzmaßnahmen in einem Bereich realisiert sein, der durch einen Außenpegel 5 dB über den in Punkt 2 – Punkt 10 beschriebenen Kriterien definiert ist. Maßgebliches Szenario ist die Prognose für das Jahr der Inbetriebnahme der neuen Start- und Landebahn oder eines späteren Zeitpunkts.
23. Für die Folgejahre erhöhen sich die Anforderungen für den Bereich, in dem Schallschutzmaßnahmen realisiert werden müssen gegenüber dem in Punkt 22 beschriebenen Kriterium jeweils um 1 dB bis die in Punkt 2 – Punkt 10 beschriebenen Kriterien erreicht sind. Maßgebliches Szenario ist jeweils das abgelaufene Kalenderjahr.
24. Für die durch den Flugbetrieb hervorgerufenen Geräuschpegel vor Kindergärten, Horten, Schulen, Krankenhäusern und Pflegeheimen gelten die unter Punkt 21 - 23 beschriebenen Regelungen in analoger Weise.
25. Der Flughafen erstellt jährlich nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Bericht über die durchgeführten Schallschutzmaßnahmen. Nach Ablauf einer Einführungsphase von 5 Jahren ist in diesem Bericht auch der Nachweis zu führen, dass sich der Tag- bzw. Nacht-Lärmschutzbereich im abgelaufenen Kalenderjahr nirgendwo auf Gebiete erstreckte, für die bislang keine ausreichenden Schallschutzmaßnahmen durchgeführt wurden.

Fluglärmüberwachung

26. Die am Flughafen installierte Fluglärmüberwachungsanlage ist vor Inbetriebnahme der neuen Start- und Landebahn in Abstimmung mit der Behörde neu zu konzipieren. Insbesondere im Hinblick auf den unter Punkt 17 geforderten Abgleich zwischen Mess- und Berechnungsergebnissen sind zusätzliche Messstellen zu ergänzen. Hierzu hat der Flughafen ein Konzept auszuarbeiten und der Behörde vorzulegen. Zusätzliche Messorte sind mindestens in den folgenden Bereichen einzurichten:
 - Zwölfaxing (unter Anfluggrundlinie auf Piste 11R)
 - Klein-Neusiedl (Westrand)
 - Mühlleiten (Süd-Westbereich)

- Himberg (Ostrand)

Die entsprechend den Regelungen dieses Bescheides modifizierte Fluglärmüberwachungsanlage muss zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Piste einsatzbereit sein.

27. Die Fluglärmüberwachungsanlage muss die Möglichkeit eröffnen, Flugbetriebsdaten und Geräuschemessdaten miteinander zu verknüpfen.
28. Der Flughafenunternehmer ist verpflichtet, mit Hilfe moderner Datenverarbeitung sicherzustellen, dass eine luftfahrtbehördliche Kontrolle der durchgeführten Flugbewegungen jederzeit möglich ist.

Themenbereich „Baulärm“

29. Im gesamten Baustellenbereich ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h für Lkw und Pkw einzurichten. Ausgenommen von dieser Regelung sind jene Bereiche, in denen aus Gründen der Luftreinhaltung eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h einzurichten ist.
30. Es ist eine zusätzliche Wegverbindung zwischen der Erdabtragsfläche und der Bodenaushubdeponie zwischen bestehender Piste 11/29 und projektierte Parallelpiste 11R/29L anzulegen, die in möglichst großer Entfernung vom Katharinenhof verläuft.
31. Im Zeitraum von 19:00 – 06:00 Uhr darf die bestehende Wegverbindung nördlich der projektierten Taxiways J und K von der Erdabtragsfläche zur Bodenaushubdeponie nicht benutzt werden.
32. Die Lkw-Zufahrt zum vorgesehenen Sichtschutzwall nördlich von Rauchenwarth hat nicht durch den Ortskern von Rauchenwarth zu erfolgen. Die Zufahrt hat ausschließlich von Norden kommend über die L2063 oder den vorhandenen Weg nördlich der bestehenden Kiesgrube zu erfolgen.
33. Im Zeitraum von 19:00 – 06:00 Uhr ist eine Durchfahrt von wohnmäßig genutzten Bereichen mit Lkw nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für Materialan- und -ablieferungen.
34. Die Errichtung der Spundwand entlang des Kanals zur Donau hat nach dem Einpressverfahren zu erfolgen. Sofern dies aus technologischen Gründen nicht möglich ist, sind der Behörde Alternativvorschläge inkl. einer Darstellung der Geräuschauswirkungen im Bereich der nächstgelegenen Anwohner vorzulegen.
35. Umfasst eine Bauphase Bauarbeiten im Zeitraum von 19:00 – 06:00 Uhr, bei denen eine Überschreitung des maßgeblichen Begrenzungswertes im Bereich der Anwohner nicht ausgeschlossen werden kann, ist vor Beginn der Bauphase ein Antrag bei der Behörde zu stellen. Als maßgeblicher Begrenzungswert für den Zeitraum von 19:00 – 06:00 Uhr gilt ein Beurteilungspegel von $L_r(19-6h) = 57 \text{ dB(A)}$.
Dem Antrag sind gutachterliche Aussagen zu den voraussichtlich zu erwartenden Geräuschimmissionen im Bereich der nächstgelegenen Anwohner beizufügen. Diese müs-

sen neben den mittleren Geräuschimmissionen der betreffenden Bauarbeiten auch die sich maximal während einzelner Nächte ergebenden Geräuschimmissionen beinhalten. Darüber hinaus ist der Zeitanteil anzugeben, währenddessen der maßgebliche Begrenzungswert um weniger als 5 dB unterschritten wird. Sofern der für den Zeitraum von 19:00 – 06:00 Uhr maßgebliche Begrenzungswert rechnerisch nicht um mindestens 5 dB unterschritten wird, ist zusätzlich eine Erläuterung zur Notwendigkeit der Durchführung der beantragten Arbeiten im Zeitraum von 19:00 – 06:00 Uhr anzugeben. Die Behörde behält sich das Recht weiterer Auflagen vor, falls der maßgebliche Begrenzungswert nicht während der gesamten Bauphase sicher eingehalten werden kann. In diesem Fall kann durch die Behörde auch eine messtechnische Überwachung der auftretenden Geräuschimmissionen beim nächstgelegenen Anwohner oder an einem geeigneten Ersatzimmissionsort angeordnet werden.

36. Es ist ein Informationssystem für die umliegenden Gemeinden einzurichten, das es den Anwohnern ermöglicht, sich frühzeitig über bevorstehende Arbeiten, insbesondere im Zeitraum von 19:00 – 06:00 Uhr, zu informieren.
37. Die Anlage der Lärmschutzwälle sowie der Sichtschutzwälle Rauchenwarth und Schwadorf hat zu Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen. Sollte dies aus logistischen Gründen nicht möglich sein, so ist der Behörde eine entsprechende fachliche Begründung und eine Aussage vorzulegen, wann die Arbeiten frühestmöglich durchgeführt werden können.
38. Vom Vorhabensträger sind regelmäßig Geschwindigkeitskontrollen zur Einhaltung des Geschwindigkeitslimits im Baustellenbereich durchzuführen. Die diesbezüglichen Aktivitäten sind der Behörde anzuzeigen.
39. Bauarbeiten im Zeitraum von 19:00 – 06:00 Uhr dürfen im Nahbereich des Katharinenhofs erst dann durchgeführt werden, wenn die Außenfassade des Gebäudes so ausreichend ertüchtigt wurde, dass die unter Punkt 12 des Themenbereichs Fluglärm und Bodenschall beschriebenen Innenschutzziele zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden können. Darüber hinaus ist eine ausreichende Belüftung der Aufenthaltsräume (Schlaf-, Wohn-, Kinderzimmer und Küchen) des Katharinenhofs bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen.

Landwirtschaft

Auflagen:

1. Bodenmonitoring innerhalb des künftigen Flughafenareals:
Im Nahbereich der geplanten Parallelpiste 11R/29L ist in 10-jährigem Abstand ein Monitoring nach dem Muster der in den Jahren 2000 und 2004 durchgeführten Ist-Zustandserhebung entlang der Piste 11/29 durchzuführen. Eine Ersterhebung ist nach Abschluss

der Bauarbeiten und vor Inbetriebnahme der geplanten Parallelpiste 11R/29L vorzunehmen. Die Bodenprobenahme hat bei der Ersterfassung an allen Probenahmepunkten die Tiefenstufen 0-5 cm, 5-10 cm und 10-30 cm zu umfassen, um eine umfassende Beweissicherung zu ermöglichen. Die Probenahmen in den Folgebeprobungen können sich mit Ausnahme der pistennächsten Punkte (Abstand < 10 m) auf die Tiefenstufe 0-5 cm beschränken. Die Analytik hat pH, organische Substanz, Kupfer im Königswasser und in 1 M NH₄NO₃-Extrakt sowie PAH zu umfassen. Die Ergebnisse sind jeweils der Behörde vorzulegen.

2. Bodenmonitoring außerhalb des künftigen Flughafenareals:

Zur Beweissicherung sind drei Bodendauerbeobachtungsflächen auf landwirtschaftlich genutzten Böden aus dem Ist-Zustandsprogramm nach Fertigstellung, aber vor Inbetriebnahme der Parallelpiste 11R/29L zu beproben und auf die in der Ist-Zustandserhebung gemessenen Parameter zu analysieren. Eine Wiederholung der Probenahme und Analytik hat in der Folge drei mal jeweils alle 5 Jahre zu erfolgen. Die Ergebnisse sind jeweils der Behörde vorzulegen.

3. Rückbau:

Im Falle einer Beendigung des Flugbetriebs und eines Rückbaus der Piste ist für eine fachgerechte Behandlung der mit Schadstoffen belasteten Flächen zu sorgen. Die konkreten in diesem Fall erforderlichen Maßnahmen sind nach dem künftigen Stand der Technik sowie den künftigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der künftigen Nutzung zu erarbeiten.

Luffahrttechnik allgemein

Auflagen:

Allgemein

1. Das gesamte Projekt ist entsprechender der Einreichunterlagen plan-, sach- und fachgemäß von hierzu befugten Personen und Unternehmen auszuführen. Entsprechende Bestätigungen von hierzu Befugten sind vorzulegen.
2. Für die neu geschaffenen Manövriert- und Bewegungsflächen am Flughafen Wien sind entsprechende Unterlagen rechtzeitig – mindestens 3 Monate vor dem letzten AIRAC Termin vor Eröffnung der errichteten Flächen – der Obersten Zivilluftfahrtbehörde zwecks Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch Österreich (AIP) vorzulegen. Hierbei ist ebenfalls eine Aerodrome Obstacle Chart, erstellt von einem hierzu befugten, welche auch eine Darstellung der Objekte in der Take Off Flight Path Area über einer 1% geneigten Fläche zu enthalten hat, zwecks Veröffentlichung vorzulegen.

3. Notwenige Betriebseinschränkungen der bestehenden Bodeneinrichtungen des Flughafens Wien im Zuge der Bauarbeiten an der geplanten Infrastruktur sind rechtzeitig vor Baubeginn gemäß § 4 ZFBO bei der Obersten Zivilluftfahrtbehörde zu beantragen.
4. Die tatsächliche Tragfähigkeit der neu errichteten Bewegungsflächen (Piste, Rollwege und Enteisungsfläche) ist nach Fertigstellung im Sinne des § 10 Abs. 1 ZFV unter Berücksichtigung des PCN-Wertes gutachtlich nachzuweisen. Die Nachweise sind vorzulegen.

Betriebspiste 11R/29L

5. Die Tragfähigkeit der Pistenschultern ist entsprechend des Punktes 3.2.5 des ICAO Annex 14 so zu dimensionieren, dass diese auf die Last eines Rades des Hauptfahrwerkes bei maximalem Abfluggewicht (MTOW) bemessen wird. Ein entsprechender Tragfähigkeitsnachweis der Pistenschulter unter Angabe des/der Bemessungsluftfahrzeuge(s) ist vorzulegen.
6. Die Neigungen innerhalb des Sicherheitsstreifens der Betriebspiste müssen den Anforderungen der Punkte 3.4.8., 3.4.12, 3.4.13 und 3.4.14 des ICAO ANNEX 14 entsprechen. Die tatsächlichen Längs- und Querneigungen sind in einem Bestandsplan darzustellen und vorzulegen.
7. Die Anforderungen des gesamten Punktes 3.5 des ICAO Annex 14 hinsichtlich der Größe und Gestaltung einer Runway end safety area sind einzuhalten, wobei die RESA Flächen – jeweils am Ende des Sicherheitsstreifens - mit einer Länge von 240 m und einer Breite von 120 m auszuführen sind. Die tatsächlichen Längs- und Querneigungen innerhalb der RESA sind in einem Bestandsplan darzustellen und gemeinsam mit einem Tragfähigkeitsnachweis vorzulegen.
8. Vor Inbetriebnahme ist ein Winterdienstkonzept vorzulegen, welches die Schneeräumung der Betriebspiste von 30 m beidseits der Mittellinie vorsieht. Anschließend an die geräumten 30 m beidseits der Mittellinie darf die Schneehöhe der jeweils anschließenden 20 m (bis 50 m abseits der Mittellinie) 1 m nicht übersteigen, damit ein sicherer Betrieb von ICAO Code F Luftfahrzeugen möglich ist.

Hindernisfreiflächen der Betriebspiste 11R/29L

9. Stehende Objekte, welche zwingend innerhalb des Sicherheitsstreifen oder der RESA situiert werden oder die seitliche Übergangsfläche durchdragen müssen, haben den Anforderungen des ICAO Aerodrome Design Manual - Doc. 9157 Part 6 zu entsprechen. Hierüber ist für die jeweiligen stehenden Objekte ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

10. Vor Inbetriebnahme der Piste ist nachzuweisen, dass sämtliche An- und Abflugflächen im Sinne Kapitel 4 des ICAO Annex 14 (im Verhältnis 1:50 ansteigenden, sowie Horizontalabschnitt) von keinen Hindernissen durchragt werden.

Rollwege/Rollgassen

11. Längs- und Querneigungen der Rollwege und Rollgassen haben den Bestimmungen des ICAO Annex 14, insbesondere der Punkte 3.9.10 und 3.9.12 zu entsprechen. Insbesondere ist hierbei auf den Verschneidungsflächen im Bereich der „Exits“ darauf zu achten, dass entlang der Wege des Fahrwerkes die zulässigen Längs- und Querneigungen nicht überschritten werden.
12. Die Querneigung im Sicherheitsstreifen der Rollwege (30 m abseits der Rollwegmittellinie) darf im Sinne des Punktes 3.11.5 des ICAO Annex 14 2,5% aufwärts und 5% abwärts, bezogen auf die jeweilige Rollwegquerneigung, nicht überschreiten.
13. Vor Baubeginn ist der Luftfahrzeugmix hinsichtlich des/der dann kritischen Luftfahrzeuge im Bezug auf die Fahrwerksgeometrie und die Gestaltung der Filets hin zu untersuchen. Die Filets sind bei Annahme Cockpit über der Mittellinie sowie 4,5 m Abstand vom äußeren Hauptfahrwerk zu bemessen.
14. Ein Mindesthindernisabstand von Objekten zur Rollwegmittellinie von 57,5 m sowie bei Rollgassen von 50,5 m ist freizuhalten, um ein sicheres eigenständiges Rollen von Luftfahrzeugen mit einer Spannweite kleiner als 80,00 m zu ermöglichen.
15. Es sind im Einvernehmen mit der Austro Control GmbH betriebliche Maßnahmen für die zweite Ausbauphase zu erarbeiten, welche Luftfahrzeugen mit einer absoluten Höhe (Oberkante Leitwerk) von größer als 20,90 m bei Betrieb der Piste 11L als Start- und 29R als Landepiste das Rollen auf dem Rollweg Y untersagen. Die entsprechenden betrieblichen Verfahren sind vor Inbetriebnahme des Rollweges TWY Y vorzulegen.

De-icing Einrichtungen

16. Ohne einer entsprechenden Markierung und Befeuerung sind Luftfahrzeuge von den jeweiligen Rollwegmittellinien im Bereich der Enteisungsflächen auf die Enteisungsposition zu lotsen. Ein entsprechendes Betriebskonzept der Enteisungsfläche hinsichtlich des gelotsten Rollen von Luftfahrzeugen ist vor Inbetriebnahme vorzulegen.
17. Der Beleuchtungsmast M5-West ist hinsichtlich der Mindesthindernisabstände von Rollwegen bzw. Rollgassen zu Objekten bei ICAO Code F Luftfahrzeugen neu zu situieren.
18. Die tatsächliche Lichtverteilung hat den Bestimmungen des ICAO Annex 14 sowie den des Aerodrome Design Manuals, Part 4, visual aids, zu entsprechen. Es ist ein auf Messungen basierender Plan der Lichtverteilungskurven sowie ein Nachweis der Gleichmäßigen Ausleuchtung der Enteisungsflächen vorzulegen.

Markierung Piste 11R/29L

19. Die Pistenrandmarkierung ist im Bereich der Einmündung von Rollwegen nicht unterbrochen auszuführen. Die einmündenden gelben Rollwegmittellinien sind im Bereich der Überschneidung mit der weißen Pistenrandmarkierung zu unterbrechen.

Rollwege/Rollgassen

20. Jene Rollwegschulterbereiche in geraden und gekurvten Abschnitten, welche eine verminderte Tragfähigkeit aufweisen und sich optisch nicht vom befestigten Teil des Rollwegs unterscheiden, sind mit einer entsprechenden Markierung im Sinne Punkt 4.6.4 des CAA Cap 168 kenntlich zu machen.

Bauphasen

21. Allenfalls zum Einsatz gelangende Baustellenscheinwerfer sind derart zu errichten und zu betreiben, dass eine Blendwirkung auf Luftfahrttreibende sowie Angestellte der Flugsicherungsstelle Wien unterbleibt.
22. Die Errichtung sämtlicher zum Einsatz gelangender Baugeräte sowie die Errichtung etwaiger Beleuchtungsanlagen ist im Hinblick auf §§ 85 Abs.1 und 94 LFG gesondert bei der zuständigen Behörde rechtzeitig vor dem geplanten Einsatz zu beantragen.
23. Für die Zeit der Bauarbeiten sind entsprechende Schulungsunterlagen seitens der Flughafen Wien AG zu erstellen und nachweislich den ausführenden Personen bzw. Unternehmen zur Kenntnis zu bringen, welche zumindest folgende Inhalte abdecken:
 - Darstellung des Baubereiches,
 - Darstellung und Verfahren für die Zu- und Abfahrt zur Baustelle,
 - Darstellung der Anflugsektoren, des Sicherheitsstreifens und der Bereiche unterhalb der seitlichen Übergangsfläche der Betriebspisten 11/29 und 16/34,
 - Verhaltensregeln bei schlechten Sichtbedingungen,
 - VFR Verkehr – Warteschleife Sektor S - über dem Baubereich.

Die Schulungsunterlagen sind vor Baubeginn vorzulegen.

Hinweise betreffend Sicherheitszone

1. Bei Erlassung einer Sicherheitszonen-Verordnung gemäß § 87 LFG sind nur jene Flächen einzubeziehen, welche durch den Betrieb der Piste 11R/29L erforderlich sind. Ein entsprechender überarbeiteter Entwurf der Sicherheitszone ist vorzulegen.
2. Spätestens vor Erlassung einer Verordnung hinsichtlich einer Änderung der Sicherheitszone für den Flughafen Wien-Schwechat sind die ausständigen Hindernisbetrachtungen im Sinne des Kapitel 4 des ICAO Annex 14 und der festgelegten Anflugverfahren auf die

Betriebspisten 11R, 29R und 16 auch für die dafür notwendigen neuen Flächen durchzuführen und die möglichen Hindernisse sind, nach Rücksprache mit dem luftfahrttechnischen Sachverständigen zu kennzeichnen (Tages- und/oder Nachtkennzeichnung), baulich zu verändern oder gegebenenfalls zu entfernen.

3. Die beiden den östlichen Horizontalabschnitt der Anflugfläche durchragenden Windkraftanlagen sind baulich so zu verändern, dass von keinem Teil dieser Windkraftanlagen eine Höhe von 351,1 m NN überragt wird.
4. Bei der Errichtung von zusätzlichen Objekten innerhalb der An- und Abflugflächen ist auf den Punkt 4.2.26 des ICAO Annex 14 Rücksicht zu nehmen und sind neue Objekte durch eine im Verhältnis 1:62,5 ansteigende, limitierende Abflugfläche (Beginn am Ende des Sicherheitsstreifens) zu begrenzen.

optische Störwirkungen, Tageskennzeichnungen, Visual Aids, Schutzmaßnahmen für in Betrieb befindliche Pisten und Rollwege

Auflagen:

1. Die Windräder, die die Horizontalfläche der neuen Sicherheitszone durchragen, sind genau so, wie sämtliche Hindernisse, die die Schutzflächen der Piste 11 R/29L durchragen (wie z.B.: Antennen, Hochbauten, etc.) rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Piste 11 R/29L in der Luftfahrt üblicher Weise zu verlautbaren und gegebenenfalls mit einer Tagesmarkierung gemäß Annex 14, Vol 1, Stand Juli 2009 zu kennzeichnen.
2. Rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten in den Schutzflächen der bestehenden Pisten und Rollwege oder bereits in Betrieb befindliche neue Bewegungsflächen sind seitens der Flughafen Wien AG beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie entsprechende Betriebseinschränkungen gemäß § 4 Abs. 2 Zivilflugplatz-Betriebsordnung, BGBl. Nr. 72/1962 i.d.g.F. zu beantragen.
3. Sämtliche Bauarbeiten, die auf der jeweiligen "Airside" (Abhängig von den Ausbaustufen) stattfinden, sind jeweils im Einvernehmen mit der Flugplatzkontrollstelle Wien durchzuführen.
4. Für die Zeit der Bauarbeiten, die auf der "Airside" durchgeführt werden, ist mit der Flugplatzkontrollstelle Wien jeweils eine Funksprechverbindung herzustellen. Den zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt erteilten Anordnungen der Flugplatzkontrollstelle ist jeweils unverzüglich Folge zu leisten.
5. Die auf der "Airside" zum Einsatz kommenden Gerätschaften; Baumaschinen und Fahrzeuge sind mit einer gelben Warndrehleuchte auszustatten, die beim Befahren von gesperrten Bewegungsflächen einzuschalten ist.

6. Eine Verschmutzung nicht gesperrter Bewegungsflächen ist hinten zu halten. Aus diesem Grund ist auch während der Bauarbeiten auf der "Landside" eine Funk- oder Telefonverbindung der Bauaufsicht mit der Flugplatzkontrollstelle Wien herzustellen. Den zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt erteilten Anordnungen der Flugplatzkontrollstelle in diesem Zusammenhang ist jeweils unverzüglich Folge zu leisten.
7. Auf der "Airside" der entsprechenden Ausbaustufe dürfen bei den Bauarbeiten nur Personen eingesetzt werden, die nachweislich durch den FBL oder einen befugten Stellvertreter hinsichtlich Verhaltens auf den Bewegungsflächen geschult wurden.
8. Es ist sicherzustellen, dass durch "Blast", "Downwash" oder "Propwash" bei den entsprechenden Bauarbeiten im Nahbereich der in Betrieb befindlichen Bewegungsflächen weder Personen gefährdet noch Gegenstände im gesperrten Bereich beschädigt werden können.
9. Mit den Arbeiten auf der "Airside" der jeweiligen Ausbaustufe darf erst begonnen werden, nachdem ein entsprechendes Notam, veranlasst durch den Flugplatzbetriebsleiter im Wege der örtlichen Flugsicherung, verlautbart und bei Bedarf eine entsprechende Information auf die "ATIS" gesprochen wurde. Der Text des Notams ist gleichzeitig mit der Verlautbarung dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung III/FFBL, elektronisch zu übermitteln.
10. Vor Aufhebung der jeweiligen Betriebseinschränkung ist der Flugplatzkontrollstelle der konsensgemäße Zustand der Bewegungsflächen nachweislich zu bestätigen.
11. Jeder Wegfall des Grundes der Betriebseinschränkungen ist dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung II/FFBL, umgehend schriftlich bekannt zu geben.
12. Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der einzelnen Ausbaustufen bzw. Bewegungsflächen sind - unter Berücksichtigung der A/RAC -Termine - entsprechende Verlautbarungen in der Luftfahrt üblichen Weise zu publizieren. Entsprechende Anträge zwecks Veröffentlichungen sind seitens der Flughafen Wien AG an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu stellen.

Luftfahrt Security

Auflagen:

1. Während der Errichtung der Parallelpiste sind die Sicherheitsmaßnahmen der relevanten EU Verordnungen Nr. 300/2008 und Nr. 185/2010 sowie des Beschluss K (2010) 774 einzuhalten.
2. Landseite und Luftseite sind stets durch eine physische Barriere gemäß Security Manual der ICAO Doc 8973, Appendix 29, abzugrenzen, um unbefugten Zugang zu verhindern.

Luftreinhaltetechnik

Auflagen:

1. Die Zu- und Abfahrten zur Baustelle haben grundsätzlich auf staubfrei befestigten Wegen zu erfolgen. Ausgenommen sind jene Zu- und Abfahrten, die in einem in Anhang 2 UVP-G 2000 genannten schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A liegen.
2. Die nicht befestigten Zufahrtsstraßen, Wege, Lagerflächen etc. sind während der Bauphase regelmäßig zu befeuchten und feucht zu halten (Sprühwagen oder fest verlegte Befeuchtungsanlagen). Die Befeuchtung hat bei Frostgefahr zu entfallen.
3. Die Verschmutzung von öffentlichen Straßen durch den baubedingten Verkehr ist zu vermeiden. Die Zufahrt zu einer Bundes-, Landes bzw. Gemeindestraße darf nur mit gereinigten Reifen erfolgen.
4. Die Zufahrtswege für den Schwerverkehr (> 20 t) sind während der Bauphase regelmäßig zu befeuchten, feucht zu halten (Sprühwagen oder fest verlegte Befeuchtungsanlagen) und zu reinigen (Kehrmaschine). Die Befeuchtung hat bei Frostgefahr zu entfallen.
5. Der Transport von Erdmaterial darf nur in erdfeuchtem Zustand erfolgen.
6. Geschüttete Flächen und Böschungen sind zum vegetationstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt zu bepflanzen.
7. Auf nicht staubfrei befestigten Baustraßen ist von der Projektwerberin dafür zu sorgen, dass von den eingesetzten Baufahrzeugen eine Höchstgeschwindigkeit max. 30 km/h eingehalten wird, indem die für die Bauphase herangezogenen Transport- und Fuhrunternehmen bzw. die hierfür eingesetzten LKW-Lenker hierüber nachweislich in Kenntnis gesetzt werden.
8. Das zu lagernde Material auf den Belade- und Umschlagplätzen ist bei trockenen Witterungsbedingungen zu befeuchten (z.B. mit Sektionalberegnern).
9. Die Einmündungsbereiche in das übergeordnete Straßennetz sind regelmäßig zu befeuchten und mittels Nassreinigung (z.B. Kehrmaschinen) zu reinigen. Die Befeuchtung hat bei Frostgefahr zu entfallen.
10. Es sind emissionsarme Kraftfahrzeuge, die mindestens der Abgasnorm EURO III entsprechen, einzusetzen. Baumaschinen sind mit Partikelfilter auszustatten.
11. Vom Projektwerber sind der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn die Zu- und Abfahrtsstrecken zu den einzelnen Teilbereichen bekannt zu geben.
12. Die unter 1. bis 11. angeführten Maßnahmen zur Reduktion der Staubemissionen in der Bauphase sind durch eine eigens dafür eingerichtete Bauaufsicht sicher zu stellen.
13. Während der Bauphase sind die PM10- und Stickoxidkonzentrationen sowie Windrichtung und Windgeschwindigkeit, in Abhängigkeit vom Bauabschnitt, mittels einer mobilen

Messstelle zu messen. Die Messungen sind je nach Bauphase und Baufortschritt bei den höchstbelasteten Anrainergemeinden durchzuführen. Die Festlegung der Messstelle(n) hat einvernehmlich mit einem meteorologischen Sachverständigen der Abteilung BD4 beim Amt der NÖ Landesregierung zu erfolgen.

14. Für die Bauphase ist ein Emissionsminderungskonzept zu erstellen aus welchem die zu treffenden Maßnahmen bei PM_{10} -Immissionen $> 300 \mu\text{g}/\text{m}^3$, als Halbstundenmittelwert, ersichtlich sind. Das Emissionsminderungskonzept ist der Behörde vor Baubeginn vorzulegen.
15. Bei PM_{10} -Immissionen $> 400 \mu\text{g}/\text{m}^3$, als Halbstundenmittelwert, ist die Behörde davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
16. Die flughafeneigene Luftgütemessstelle (VIE 3) ist sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase weiter zu betreiben. Die Messergebnisse sind monatlich dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD4, vorzulegen.

Maschinenbautechnik

Auflagen:

1. Über die Ausführung und Prüfung der Niederdruckerdgsanlage entsprechend der ÖVGW – Richtlinie G1 ist eine Bestätigung vorzulegen.
2. Die Trassenführung, Leitungsverlegung und Prüfung der Erdgas-Mitteldruckleitung hat unter Anwendung der ÖVGW -Richtlinie G52/2 zu erfolgen. Darüber sind Bestandsunterlagen und Prüfbescheinigungen vorzulegen.
3. Die Gasdruckregelanlage(GDRA) von Mitteldruck auf Niederdruck ist in einer Mauernische der Heizzentrale unterzubringen.
4. Die Gashauptabsperrung der Eingangsleitung für die Gasdruckregelanlage ist in einen Abstand von mind. 3 m zum Gebäude zu situieren. Sie ist als solche zu kennzeichnen.
5. Die bauliche Ausführung, die Prüfungen und die Auswahl der techn. Einrichtungen der Gasdruckregelanlage(GDRA) haben gemäß ÖVGW – Richtlinie G73/2 zu erfolgen. Darüber ist eine Dokumentation mit Nachweisen über die Dichtheits-, Festigkeits- und Betriebsprüfung(Funktionsprüfung) sowie Bescheinigungen zu erstellen.
6. Für die GDRA ist ein Stationsbuch zu führen, in welches alle die Anlage betreffenden Vorkommnisse, die Sichtkontrollen und Funktionsprüfungen einzutragen sind.
7. Die GDRA ist entsprechend der ÖVGW Richtlinie G 78 zu überwachen und zu warten. Dies ist durch Sachkundige nachweislich im Stationsbuch einzutragen.
8. Folgende Bestätigungen bzw. Unterlagen sind zu erstellen und zur Einsichtnahme der Behörde vorzulegen:

- a) Vormerkbücher für die unterirdischen Diesellagerbehälter mit folgenden Eintragungen:
 - Art und Menge des Produktes,
 - Art der Überfüllsicherung,
 - Werksbescheinigung über Ausführung des Lagerbehälters gemäß ÖNORM EN 12285-2,
 - Ausführung des Domschachtes gemäß ÖNORM C 2122;
 - erstmalige wiederkehrende Dichtheitsprüfung
 - b) Ausführungsbefund betreffend der Kraftstoff-Rohrleitungen mit folgenden Angaben:
 - Art der Verrohrungsausführung, verwendetes Material, Art der Rohrverbindung,
 - Korrosionsschutz; Einbau der Deflagrationssicherung;
 - c) ein Tankstellenkontrollbuch mit Eintragung der Kontroll-, Wartungs- und Prüfmaßnahmen;
9. Bei den Füllstutzen der Diesellagerbehälter ist der Hinweis auf das Vorhandensein der Überfüllsicherung anzubringen.
 10. Die Füllvorgänge der Diesellagerbehälter sind durch eine geeignete Person zu überwachen.
 11. Die Ergebnisse der wiederkehrenden Dichtheitsproben (alle 6 Jahre) der Diesellagerbehälter sind in die Vormerkbücher einzutragen.
 12. Die Domschächte der Diesellagerbehälter müssen in geöffnetem Zustand gegen Abstürzen von Personen gesichert sein (begehbarer Gitterrost).
 13. Der Füllschrank der Diesellagerbehälter ist bei Nichtbenutzung geschlossen zu halten.
 14. Folgende Wartungs- und Prüfmaßnahmen sind durchzuführen und im Tankstellenkontrollbuch einzutragen:
 - wöchentlich – Dichtheit der Zapfsäulen,
 - monatlich – Funktionskontrolle der Leckwarneinrichtungen
 15. Über die ordnungsgemäße Ausführung der kathodischen Korrosionsschutzanlage bei der Tankstelle ist eine Bestätigung vorzulegen.
 16. Die Überprüfung der Wirksamkeit der kathodischen Korrosionsschutzanlage ist in Abständen von längstens 2 Jahren zu wiederholen und zu dokumentieren.
 17. Der Druckluftbehälter der Feuerwache (3000 l, 10 bar) ist bei einer Erst- oder Kesselprüfstelle zur Überwachung anzumelden. Die Prüfberichte sind vorzulegen.
 18. Die vier Plattentanks im Werkstattegebäude sind entsprechend der ÖNORM C 2117 herzustellen und zu prüfen. Darüber sind Werksbescheinigungen vorzulegen.

Naturschutz

Auflagen:

1. Die Gehölzpflanzungen im Bereich des vorgesehenen Trockenrasens haben zu unterbleiben.
2. Die Besämung der Kompensationsflächen hat zum ehest möglichen Zeitpunkt zu erfolgen.
3. Bei Auftreten von invasiven Neophyten insbesondere in Kompensationsflächen sind umgehend Maßnahmen zu deren nachhaltiger Hintanhaltung zu setzen.
4. Die Errichtung des Abwasserkanals in den Donauauen ist samt den entsprechenden Rodungen bzw. Fällungen zur Schonung der wichtigsten Reproduktionsphasen im Zeitfenster zwischen August und Februar durchzuführen.
5. Es dürfen keine naturschutzrelevanten Flächen (z.B. Extensivstandorte, Vorkommen gefährdeter Offenlandarten ...) für die Ersatzaufforstungen herangezogen werden.
6. Die Ersatzaufforstungen müssen ausschließlich mit heimischen Gehölzarten durchgeführt werden (keine Robinien, Götterbaum)
7. Die konkreten für die Ersatzaufforstungen vorgesehenen Flächen sind der Behörde vor Beginn der technischen Rodung als Planung vorzulegen.
8. Mit der technischen Rodung darf erst begonnen werden, wenn die Behörde der Planung der Ersatzaufforstungen nach Prüfung auch der naturschutzfachlichen Eignung zugestimmt hat.
9. Im Bereich der Trockenrasenbegründung ist eine Schicht aus nährstoffarmen Material mit einer Mächtigkeit von zumindest 1 m aufzubringen auf der dann auch der umzusiedelnde Trockenrasen zu versetzen ist.
10. Der Behörde ist 3 Monate vor Baubeginn der Nachweis über die Art der Sicherung aller Kompensationsflächen (z.B. Ankauf, vertragliche Regelung) bzw. zumindest eine vom Grundeigentümer unterschriebene Zustimmungserklärung vorzulegen.
11. Die Herstellung aller Kompensationsmaßnahmen hat mit Inbetriebnahme der Start- und Landebahn abgeschlossen zu sein.
12. Das Baufeld ist auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Ökologisch relevante Landschaftselemente oder Teile davon, die im Nahbereich des Baufeldes liegen, sind gegenüber Schadwirkungen aus dem Baufeld abzuschirmen.
13. Allfällige Vorkommen naturschutzrelevanter Arten im Bereich des Baufeldes sind zu schonen und entweder durch Anpassung der Bauabläufe, durch Sicherungen oder durch fachgerechte Bergung und Versetzung in ein geeignetes Habitat zu erhalten.
14. 3 Monate vor Beginn der Bauarbeiten ist eine ökologische Bauaufsicht mit profunden Kenntnissen auf dem Gebiet der Ökologie und der Landschaftsplanung und mit nach-

weislichen fachlichen Erfahrungen bei Großverfahren zu bestellen und der Behörde samt Vorlage der entsprechenden Referenzen bekannt zugeben

15. Die ökologische Bauaufsicht ist mit folgenden Aufgabenbereichen zu betrauen bzw. einzusetzen:

- a) Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die die Einhaltung der Grenzen des vom Vorhaben beanspruchten Grundes sicherstellen und Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen, ihrer Instandhaltung und Entfernung nach Bauende (z.B. Abplankung und andere Formen physischer Abgrenzung).
- b) Kontrolle der Maßnahmen im Zuge der Baufeldvorbereitung z.B.:
 - Monitoring zur Erfassung eventuell noch nicht bekannter Kleintierwanderwege (z.B. Amphibien), trassennaher Kriechtierpopulationen, bzw. sonstiger Vorkommen naturschutzfachlich relevanter Arten. Veranlassung von Maßnahmen zur Schonung der Bestände,
 - Kontrolle der Einhaltung des Rodungszweckes und Veranlassung geeigneter Maßnahmen dafür,
 - Kontrolle der Kennzeichnung beanspruchten Grundes und der Einhaltung der Grenzen bei der Baustelleneinrichtung (einschließlich z.B. vorübergehendes Abstellen von Fahrzeugen und Geräten),
- c) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die naturverträgliche bescheidgemäße Bauabläufe gewährleisten und fördern, z.B.
 - Einhaltung von Bauzeitbeschränkungen,
 - Einhaltung von Kommunikationsabläufen, z.B. Wahrnehmung von Informationspflichten und Ankündigungsfristen;
 - Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die die bescheidgemäße Durchführung von Maßnahmen, die organisatorischen Aufwandes bedürfen, sicherstellen, z.B. Vegetationsverpflanzungen, Biotopinitiativen, Besprengung zur Vermeidung von Staubentwicklung, Veranlassung und Kontrolle eines für die Herstellung eines Trockenrasenstandortes geeigneten Bodenaufbaus und dgl.,
 - Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine nicht nötige oder übermäßige Störung benachbarter oder angrenzender Naturräume mildern und verhindern,
 - Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Emissionen aller Art möglichst gering halten, jedenfalls aber unterhalb der bewilligten Werte und Grenzen.
- d) Information der Behörde bei unvorhergesehenen Ereignissen und absehbarer Nichteinhaltung von erforderlichen Maßnahmen sowie bei Gefahr im Verzug (im Sinne des Konsenses) und Erarbeitung von Handlungs- u. Planungsalternativen.

- e) Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine am Entwicklungsziel orientierte Rekultivierung einschließlich Aufforstung gewährleisten und fördern, dies in Abstimmung mit der entsprechenden Behörde sowie Veranlassung von Maßnahmen zur Hintanhaltung des Aufkommens invasiver Neophyten während der Bauphase,
 - f) Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine im Sinne des Bewilligungsbescheides naturraumgerechte Nachnutzung im besonderen des vom Vorhaben vorübergehend beanspruchten Grundes sicherstellen und fördern, z.B. Verhinderung bescheidwidriger Nutzungsansprüche und Versiegelung, Dokumentation von Ist-Zustand, Bauphase und Rekultivierung für die Bewilligungsbehörde (einschließlich Fotodokumentation),
 - g) Wahrnehmung der Mittlerrolle zwischen Behörde, Bauherrn, Nutzungsberechtigten Vertretern des Naturschutzes und Dritten (vom Bau nicht unmittelbar Betroffenen), in diesem Sinne auch ein gewisses im Lichte des Bewilligungsbescheides vertretbares Maß an Öffentlichkeitsarbeit.
16. Die Ökologische Bauaufsicht hat der Behörde während der Bauphase über den Fortschritt der Umsetzung der ökologisch relevanten Projektteile zu Ende jedes Kalenderjahres unter Anschluss einer Fotodokumentation zu berichten.
17. Die ökologischen Kompensationsmaßnahmen sind auf Bestandsdauer der verfahrensgenständlichen Piste ihrer ökologischen Zielsetzung entsprechend zu erhalten und ist über deren Erhaltung und Entwicklung ein Monitoring durchzuführen.
18. Das Monitoring ist in Abstimmung mit der Entwicklung und Funktion der Maßnahmen der Kompensationsplanung in 3 Phasen zu unterteilen und wie folgt durchzuführen:
- 1. Phase:**
 - 1. Jahr: Dieses Jahr beginnt mit dem auf die Fertigstellung folgenden Kalenderjahr.
 - Grobansprache der Vegetationsentwicklung insbesondere Wiesen- und Rasenextensivstandorte
 - Dokumentation der Pflege
 - Prüfung der Funktion der Querungshilfen der B10
 - Erfolgskontrolle allfällig umgesiedelter Tierbestände
 - Häufungspunkte von verunfallten Tieren
 - 2. Jahr:
 - Grobansprache der Vegetationsentwicklung insbesondere Wiesen- und Rasenextensivstandorte
 - Dokumentation der Pflege
 - 3. Jahr:
 - Genaue Analyse der Vegetationsgesellschaften auf den Ausgleichsflächen in Bezug auf ihre Entwicklung in Richtung der definierten Entwicklungsziele
 - Dokumentation der Pflege

- Prüfung der Funktion der Querungshilfen der B10

4. Jahr:

- Grobansprache der Vegetationsentwicklung insbesondere Wiesen- und Rasenextensivstandorte
- Genaue Aufstellung des Grades der Zielerfüllung der Ausgleichsplanung
- Häufungspunkte von verunfallten Tieren

Diese Untersuchungen sind so lange weiterzuführen, bis das angegebene oder ein gleichwertiges Ausgleichsziel bzw. funktionale Ziel erreicht ist.

Im Ablauf der Untersuchungen wiederholen sich im Wesentlichen die Untersuchungsschritte der Jahre 1 – 4. Jährlich muss eine entsprechende Dokumentation der Pflege und der Entwicklung der Ausgleichs- und Vernetzungsmaßnahmen vorgenommen werden. Alle vier Jahre ist eine genaue Analyse der Vegetationsgesellschaften auf den Ausgleichsflächen vorzunehmen. Der Untersuchungsumfang ist so zu wählen, dass stabile Aussagen in Bezug auf die Zielerreichung ableitbar sind.

Abweichungen vom Entwicklungsziel sind zu dokumentieren, die Fehlerquelle zu erheben und Nachbesserungen zu veranlassen sowie darüber zu berichten. Sollte sich herausstellen, dass die Abweichungen zu einem gleichwertigen Entwicklungsziel führen können, ist diese Abweichung der Behörde bekannt zu geben und deren Zustimmung zu erwirken. Im Falle einer Zustimmung ersetzt das neue Entwicklungsziel das vorhergehende.

Die Untersuchungen in Bezug auf Häufungspunkte an verunfallten Tieren sind dem obigen Untersuchungsrahmen sinngemäß entsprechend bis zur Feststellung einer stabilen Situation durchzuführen.

2.Phase: Diese beginnt mit der Zielerfüllung

- Jährliche Grobansprache der Ausgleichsmaßnahme in Hinblick auf Fehlentwicklungen,
- Dokumentation der Pflege in den folgenden 5 Jahren. Schwerpunkt der Untersuchungen ist die Frage, ob sich das Entwicklungsziel stabilisiert hat. Abschnitt 2 dauert für jede Kompensationsmaßnahme mindestens 5 Jahre und darüber hinaus so lange, bis die Stabilität des jeweiligen Entwicklungsziels bzw. Vernetzungsziels, festgestellt werden kann.
- Grobe Überprüfung der Funktion der Passagen (Grünbrücken, Durchlässe) unter Einhaltung der Bestimmungen der RVS 04.03.12, Vernetzungselemente und Leiteinrichtungen auch in Bezug auf Kleintiere

3. Phase: Diese beginnt mit der Feststellung, dass sich die Entwicklungsziele stabilisiert haben.

- Alle 4 Jahre ist eine Grobansprache der Entwicklungsziele vorzunehmen. Zu erfassen sind auch wesentliche Veränderungen der Umweltbedingungen, die die Entwicklungsziele erheblich beeinträchtigen.
 - Grobe Überprüfung an Hand auffälliger Merkmale der Funktion der Passagen (Grünbrücken, Durchlässe) unter Einhaltung der Bestimmungen der RVS 04.03.12, Vernetzungselemente und Leiteinrichtungen auch in Bezug auf Kleintiere maximal alle 4 Jahre. Werden in dieser Hinsicht erhebliche Defizite festgestellt, sind der Behörde Vorschläge zu deren Behebung vorzulegen und die weitere Vorgangsweise mit dieser abzustimmen.
19. Die Beendigung einer Monitoringphase bzw. der Start der nächsten Monitoringphase ist mit der Behörde abzustimmen.
 20. Mit dem Monitoring ist ein fachlich geeigneter Experte mit nachweislich fachlichen Erfahrungen auf den Fachgebieten Botanik, Zoologie und Ökologie und Erfahrungen bei der ökologischen Kontrolle von Kompensationsplanungen von Großverfahren zu beauftragen. Bei Defiziten im Bestand und der Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen ist der Behörde ein Vorschlag zu deren Behebung vorzulegen und deren Zustimmung für die weitere Vorgangsweise zu erwirken.
 21. Bis zum Abschluss der Phase 2 des Monitorings ist der Behörde ein jährlicher Zwischenbericht mit angeschlossener Fotodokumentation zu Ende jedes Kalenderjahres zu erstatten. Danach folgt die Berichtlegung dem 4-Jahresrhythmus des Abschnitts 3 – ebenfalls zu Ende des entsprechenden Kalenderjahres.
 22. Die im Zuge der Errichtung des Abwasserkanals zur Donau offen liegenden Künettenstrecken dürfen nicht länger als 150 m sein.
 23. Die offen liegende Künettenstrecke ist täglich nach hinabgestürzten Tieren abzusuchen und sind diese gegebenenfalls zu bergen.
 24. Die Querungshilfen und hier speziell die Kleintierdurchlässe sind so herzustellen, dass sie nicht eingestaut werden können. Es ist daher für einen geeigneten Wasserabfluss zu sorgen.
 25. Die Querungshilfen, Leiteinrichtungen und Vernetzungselemente sind auf Bestandsdauer der verfahrensgegenständlichen Start- und Landebahn regelmäßig zu kontrollieren, zu warten und in voller Funktion zu erhalten.
 26. Die Querungshilfen und die zugehörigen Vernetzungselemente haben vor Inbetriebnahme der neuen Führung der B10 angelegt bzw. fertig gestellt zu sein.
 27. Während der Bauphase dürfen zur Baustellenbeleuchtung nur Leuchten mit UV-armen Lichtspektren (> 500 nm), also z. B. Natriumdampf-Drucklampen, zum Einsatz gebracht werden. Leuchtmittel, die diesen Anforderungen entsprechen, sind auch während des Betriebs einzusetzen, soweit dies sicherheitstechnische Erfordernisse zulassen.

Ornithologie

Auflagen:

1. Die Bauzeitbeschränkung in den Donauauen wird aus dem Fachbereich Ornithologie mit 1. August bis Ende Februar festgesetzt.
2. Die vor allem im Winterhalbjahr durch Flächenenteisung anfallenden stark belasteten Abwässer werden im Speicherbecken saisonal gespeichert (und dann gedrosselt an die Kläranlage weitergeleitet). Es ist sicher zu stellen, dass durch eine sachgerechte Oberflächenabdeckung z.B. mit "Birdballs" eine Nutzung durch Vögel wirksam verhindert wird. Diese Oberflächenabdeckung muss bei der Inbetriebnahme des Speicherbeckens bereits installiert sein.
3. In der Bauphase müssen lärmarme Baugeräte verwendet werden (vgl. "Ökologische Zusammenschau"). Rodungen und Arbeiten am Abwasserkanal zur Donau dürfen nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden (keine Tätigkeiten 1.3. - 31.7.).
4. Ein Monitoring der prognostizierten Lärmentwicklung hat zu erfolgen (vgl. Schutzkonzept zur Bewältigung der prognostischen Unsicherheiten im UVP Teilgutachten "Lärmschutz"). Die Naturschutzabteilung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung hat regelmäßig bezüglich der Messergebnisse in Kenntnis gesetzt zu werden.
5. Zur Minderung der Horizontüberhöhung ist eine abgeflachte Ausführung des Lärmschutzwalls wie auch der Verzicht auf eine Gehölzpflanzung vorzusehen. Es ist sicher zu stellen, dass auf Bestandsdauer das Aufwachsen höherer Gehölze (auch aus natürlichem Anflug) verhindert wird. Gehölze dürfen die Dammkrone an der B 10 nicht durchgehend bzw. hoch überragen, d.h. nur einzelne Baum- und Buschkronen dürfen überstehend sein und dies nur bis zu 2 m Höhe über Horizont.
6. Großtrappe: Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind fachlich schlüssig nachvollziehbar und werden sich in ihrer Gesamtheit für die Bestandsentwicklung der Großtrappe positiv auswirken und sind daher zur Gänze umzusetzen.

Für die praktische Umsetzung werden von ornithologischer Seite noch folgende Schritte gefordert:

- (a) Im Lebensraumschutz (z.B. Feinjustierung der Anlage von Trappenbrachen) Absprache mit dem Trappenschutzbeauftragten,
- (b) Anlage der Trappenbrachen auf dem "Bründlfeld" vor Parallelpisten-Baubeginn, nach parzellenscharfer Planung in welcher (I) die Flächengröße (50 ha), (II) die Schutzflächen-Lage (Verteilungsmuster muss im Wesentlichen Abb. 2 im Trappen-Planungspapier entsprechen) und (III) der Bewirtschaftungsplan (Trappenbrachetypen, Bewirtschaftung) dargelegt ist,

(c) vor Genehmigung des Projektvorhabens Vorlage eines Finanzierungsvertrages durch die Konsenswerberin Flughafen Wien AG für die geplanten Maßnahmen im Marchfeld und

(d) Erfolgsmonitoring auf Bestandsdauer. Das Brutbestandsmonitoring Großtrappe muss auf der Rauchenwarther Platte ab Umsetzung der Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Projektvorhabens 10 Jahre jährlich, danach alle 3 Jahre durchgeführt werden. Das Monitoring hat bis zu einer Etablierung eines reproduzierenden Bestandes zu erfolgen. Die Reproduktion muss 3 Jahre aufeinanderfolgend belegt sein.

7. Rebhuhn: Für ein begleitendes Erfolgsmonitoring ist zu sorgen.
8. Neuntöter: Die in der "Ökologischen Zusammenschau" vorgeschlagenen Maßnahmen sind umzusetzen. Für ein begleitendes Erfolgsmonitoring ist zu sorgen.
9. Andere Arten: Die in der "Ökologischen Zusammenschau" und insbesondere auch in den "Planungen zum Schutz der Großtrappe" aufgelisteten Habitat-verbessernden Maßnahmen (Extensivierung, Strukturierung, Bewirtschaftungsmanagement etc.) sind entsprechend umzusetzen. Ein Erfolgsmonitoring ist umzusetzen.
10. Die Einrichtung einer ökologischen Bauaufsicht ist erforderlich.
11. Die Beleuchtung ist auf das für den Betrieb und die Sicherheit nötige Mindestmaß zu reduzieren. Es sind, soweit dies aus sicherheitstechnischen Gründen möglich ist, Leuchten mit UV-armen Lichtspektren (> 500 nm), also z. B. Natriumdampf-Drucklampen, einzusetzen.

Raumordnung/Landschaftsbild

Hinweis zu Sachgütern:

Die im Schreiben der Adria-Wien Pipeline GmbH vom 2008-07-18 formulierten Voraussetzungen sind zu realisieren.

Diese Voraussetzungen sind:

- Rechtzeitig vor Planungsbeginn für die Umlegung der AWP hat die Flughafen Wien AG mit der AWP ein privatrechtliches Übereinkommen abzuschließen, in dem die Modalitäten der Umlegungen geregelt werden und die detaillierten rechtlichen und technischen Bedingungen enthalten sind. Es ist von einem Zeitraum von rd. 2 Jahren von Beginn der Umlegungsplanung bis zur Realisierung der Umlegung auszugehen.
- Entsprechend den bisher geführten Gesprächen müssen für die Umlegungsplanung der AWP folgende Achsabstände eingehalten werden:
 - In jenen Bereichen in denen die AWP parallel zu nur einer weiteren Leitung liegt und das Baufeld zur anderen Seite mindestens 13 m frei ist, muss ein Achsab-

stand von der Fremdleitung zur AWP von mindestens 9,0 m eingehalten werden.

- In jenen Bereichen in denen die AWP zwischen zwei anderen Leitung liegt, muss der Achsabstand von der ersten Fremdleitung zur AWP mindestens 9,0 m und zur zweiten Fremdleitung mindestens 13,0 m betragen.
- Die Breite des AWP- Servitutsstreifens beträgt dabei 8,0 m (jeweils 4,0 m links und rechts der Leitungsachse). Als Mindestbreite des Arbeitsstreifens, der für die Verlegung der Rohrleitung benötigt wird, kann 20,0 m angenommen werden.
- Es ist seitens der Flughafen Wien AG sicherzustellen, dass durch diese die intabulierten Servitutsrechte der bestehenden Adria-Wien Pipeline in vollem Umfang für die umzulegende AWP von den betroffenen Liegenschaftseigentümern oder sonst dinglich Berechtigten erwirkt werden.
- In Abstimmung und im Einvernehmen mit der AWP sind von der Flughafen Wien AG sämtliche zur Umlegung und zur Sicherung der AWP erforderlichen Maßnahmen zu setzen, damit die kontinuierliche Versorgung der Raffinerie Schwechat mit Rohöl gewährleistet bleibt. Insbesondere ist sicherzustellen, dass auch nach erfolgter Leitungsumlegung für die AWP der Zugang zu den Leitungen zum Zwecke der Kontrolle, Wartung und Erhaltung der umgelegten Leitungen nicht durch tatsächliche oder rechtliche Hindernisse, insbesondere durch allfällige Sicherheitszonen oder sonstige dingliche Rechte Dritter, beeinträchtigt wird.
- Die Flughafen Wien AG hat bedingt durch das Pistenprojekt alle im Zuge der Verlegung der neuen Leitungen der AWP und der vollständigen Herausnahme der Altleitungen entstehenden Kosten zu tragen sowie die AWP hieraus schad- und klaglos zu halten. Ferner hat die Flughafen Wien AG zur Durchführung der Umlegungsarbeiten geeignete Professionisten im Einvernehmen mit der AWP zu beauftragen.
- Die Flughafen Wien AG hat der AWP für alle Schäden und Kosten, die – ohne Rücksicht auf ihr Verschulden - durch sie oder ihre Beauftragten verursacht wurden und in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Bestand des Projektes stehen, Ersatz zu leisten. Beschädigte Anlagen der AWP sind mit ihrem Neuwert zu ersetzen. Die Flughafen Wien AG wird in den Verträgen mit den Professionisten auf diesen Umstand Rücksicht nehmen. Die AWP haftet nur für solche Schäden, die ihre Ursache in einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln der AWP-Mitarbeiter haben.
- Die Flughafen Wien AG verpflichtet sich, alle übernommenen Pflichten auf seinen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Auflage zum Landschaftsbild

1. Es wird vorgeschrieben, dass der im Vorhaben enthaltene Doppeldamm südlich der B 10 Budapester Straße – soweit aus naturschutzfachlicher und flugsicherheitstechnischer Sicht möglich – zumindest so mit Gehölzen (maximal 2 Meter über Dammkrone) bepflanzt wird, dass die gerade verlaufende Horizontlinie der Oberkante des Dammes nicht durchgängig sichtbar bleibt.

Auflage zur Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs

2. Für Wander- und Radwege ist sicherzustellen, dass bei Verlegungen und Über- oder Unterführungen die Bestimmungen der einschlägigen RVS eingehalten werden.

Verkehrsplanung

Maßnahmen:

1. Laufende Analyse der Verkehrsentwicklung

Die Verkehrsentwicklung ist durch entsprechende Verkehrszählungen an den für die Beurteilung der Ausbaumaßnahmen wesentlichen Strecken und Kreuzungsbereiche nachzuweisen. Weiters sind Staubereiche (Staulänge, Wartezeiten etc.) in den Spitzenzeiten zu erheben. Mit diesen Grundlagen sind die Leistungsfähigkeiten zu berechnen und die Verkehrssituation zu beurteilen. Daraus sind die Maßnahmen mit der erforderlichen Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit festzulegen. Die Erhebungen und Beurteilungen sind zumindest alle 3 Jahre durchzuführen.

2. Anschlussstelle A 4 Flughafen

Eine Leistungsfähigkeitserhöhung der Rampe zur A 4 in Richtung Wien (Ausfahrtsrelation) ist erforderlich. Die Rampe ist bereits derzeit hoch ausgelastet. Diese Rampe ist leistungsfähig auszubauen (z.B. zweistreifiger Ausbau der Rampe). Der Ausbauzeitpunkt ist entsprechend der Verkehrsentwicklung (kontinuierliche Zählungen) festzulegen.

3. Verkehrsinfrastruktur im Flughafenbereich

Für den Bereich des Flughafens sind laufende Verkehrsbeobachtungen durchzuführen und die entsprechenden Ausbaumaßnahmen im Straßennetz sowie bei der Realisierung der erforderlichen Parkplätze vorzusehen. Dies betrifft auch die Leistungsfähigkeit der Ein- und Ausfahrtsstraßen. Die Maßnahmen sind mit einem Monitoring zu sichern. Es ist auf einen flüssigen Verkehr zu achten, insbesondere auch um die Umweltbelastungen möglichst zu minimieren. Die Ausbaumaßnahmen können auch schrittweise erfolgen. Möglich sind auch Maßnahmen der Verkehrssteuerung und der Verkehrsinformation. Vor allem ist zu vermeiden, dass der Verkehr auf die Autobahn A 4 bzw. auf die Landesstra-

ße B 9 zurückstaut. Der nichtmotorisierte und Öffentliche Verkehr ist besonders zu berücksichtigen.

4. Maßnahmen bei Kreisverkehrsanlagen

Leistungsfähige Ausbaumaßnahmen sind bei den Kreisverkehrsanlagen Anschlussstellen S 1/ B 10, B 9/ Kugelkreuz und B 9/ L 2065 erforderlich. Diese Kreuzungen sind entsprechend der Verkehrsentwicklung zu überprüfen, zum entsprechenden Zeitpunkt sind Ausbaumaßnahmen vorzusehen.

5. Maßnahmen bei Verkehrslichtsignalanlagen

Adaptionen bzw. bauliche Ausbaumaßnahmen sind bei den Verkehrslichtsignalregelungen erforderlich. Als Grundlage sind detaillierte verkehrstechnische Beurteilungen und Analysen durchzuführen. Dies betrifft die Verkehrslichtsignalanlagen B 9/ L 2064, B 9/ Cargo Center Nord, B 9/ Zubringerstraße zur Einfahrtsstraße und B 9/ Parkplatzzufahrt östlich des Flughafengeländes.

Im Bereich der Ortsdurchfahrt Fischamend sind die Verkehrslichtsignalanlagen entsprechend anzupassen. Dies betrifft die lichtsignalgeregelten Kreuzungsbereiche der B 9 mit der Landesstraße aus Richtung Klein Neusiedl (L 156) sowie die Kreuzung B 9/ B 60. Gegebenenfalls sind auch Kreuzungsumbaumaßnahmen erforderlich. Der nichtmotorisierte Verkehr ist dabei besonders zu beachten.

Die Maßnahmen sind entsprechend der Verkehrsentwicklung umzusetzen.

6. Nichtsignalisierte Kreuzungen

An den nichtsignalisierten Kreuzungen und Einbindungen ist sowohl das Linksabbiegen von der B 9 ohne Linksabbiegestreifen als auch das Linksausbiegen von den querenden Straßen bei den erhöhten Verkehrsstärken des Planszenarios 2020 ein Leistungs- und Verkehrssicherheitsproblem. Aus den Modelluntersuchungen kann, insbesondere da entsprechende Verkehrsdaten der einmündenden Straßen nicht verfügbar sind, keine verkehrstechnische Entscheidung getroffen werden. Dafür sind in Abstimmung mit der Verkehrsentwicklung Detailuntersuchungen durchzuführen. Entsprechende Möglichkeiten bei Überlastungen oder Verkehrssicherheitsproblemen des Linkseinbiegeverkehrs sind z.B. Linkseinbiegeverbote oder Kreisverkehrs- bzw. Verkehrslichtsignalanlagen.

Weiters sind Verkehrsorganisationsmaßnahmen denkbar.

Die Maßnahmen betreffen sämtliche unsignalisierte Kreuzungen auf der B 9 zwischen dem Kreisverkehr mit der L 2065 und der Verkehrslichtsignalanlage B 60.

Verkehrstechnik

Auflagen:

1. Die im Anhang zum Teilgutachten beschriebenen und dargestellten Umplanungen sind sinngemäß im Bauprojekt aufzunehmen. Diese sind rechtzeitig vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.
2. Bei der Einmündung der L2063 (Ortsanschluss Rauchenwarth West) in die B10 sind Leerverrohrungen für die mögliche spätere Ausrüstung mit einer Verkehrslichtsignalanlage vorzusehen.
3. Vor Baubeginn ist die letztgültige Fassung des Arbeitspapiers Straßenentwässerung des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. der RVS Richtlinie Gewässerschutz an Straßen (04.04.11) zu berücksichtigen. Aufbau des Bodenfilters und die Bemessung des Mulden-Rigolsystems sind zu berücksichtigen.

Wildlife Hazards

Auflagen:

1. Erarbeiten eines Konzepts mit stufengerechter Regelung der Verantwortlichkeiten im Bereich Wildlife Hazards (inkl. Birdstrike) nach den Empfehlungen der International Birdstrike Committees (IBSC 2006). Bezeichnung einer in den Gebieten der Biologie und insbesondere der Ornithologie sowie der Vogelschlagthematik ausgewiesenen Fachperson als Beauftragte für den Bereich Wildlife Hazard (inkl. Birdstrike) mit klar festgelegtem Pflichtenheft (International Civil Aviation Organisation, 1991, Kap. 11. Die ICAO Richtlinien sind allgemein formuliert und müssen für jeden Flughafen gebietspezifisch konkretisiert werden). Der Beauftragte für Wildlife Hazards ist dem Sicherheitsverantwortlichen für den Flugbetrieb unterstellt und rapportiert ihm direkt. Er wirkt als Mittler zwischen Flughafenbetreiber, Behörde, Landbesitzern und Gemeinden, und arbeitet nach Bedarf mit lokalen Ornithologen zusammen. Der Beauftragte rapportiert an den Sicherheitsverantwortlichen für den Flugbetrieb und schlägt allenfalls einzuleitende Massnahmen vor.
2. Der Wildlife Hazard Beauftragte ist insbesondere zuständig für:
 - die ökologische Baubegleitung aus Sicht Birdstrike während der Bauphase. Sie kontrolliert das Auftreten von Bodenverdichtungen und periodischen Vernässungen, von grossflächigen Brachen sowie das Auftreten von Vogelschwärmen und Vogelschlag-relevanten Vogelarten.
 - die jährliche avifaunistische Kartierung der Birdstrike-relevanten Lebensräume in- und ausserhalb des Flughafengeländes (im Umkreis von 13 km; ICAO 2004, IBSC 2006), zur Abschätzung des Gefährdungspotenzials und zu allfälligem Einleiten notwendiger Mass-

nahmen (International Civil Aviation Organization, 2004). Insbesondere soll die avifaunistische Situation im Katharinenhof und bei den Vernässungszonen beim Doppeldamm der B10, sowie die Populationsgrösse und das Verhalten der Grosstrappe in der Rauchenwarther Platte untersucht werden.

- Sofern sich diese Kartierungen auf den Bereich des Nationalparks Donau-Auen beziehen, ist vor deren Erstellung das Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung herzustellen.

3. Die Pflege der Vernässungszonen beim Doppeldamm der B10 soll im Rotationsprinzip geschehen. Die Ufervegetation der Vernässungszonen darf nicht in allen Gebieten im selben Jahr geschnitten werden.